Staatl. Bibliothek Regensburg
H-Diss. 12288

Vorsetzlicher
Bancorottir
3
4
4
4
4
5
6
6
7
7
8
9
9
10
10
10

Tractat
von
Denen vorsetzlichen
Banqverottirern/

Woher die muthwillige Fallimenta rühren?
Wie denen schädlichen Fallimenten vorzukommen?
Auf was Arth die bösen Falliten abzustraffen seyn?

mit
denckwürdigen
Præjudiciis und Cautelis
denen
ehrlichen Handels-Leuthen
vorgestellet
durch

D. Heinrich Zipffel, Lips.
Hof-Rath, des geistl. Consistorii und Land-Gerichts
Seniorem.

Anno 1717.

Hierzu seynd zu bringen die allbereit in Druck gegebene V. Tractaten.

1. Von dem Susannen-Bruder, wie dem, so eines Ehebruchs beschuldiget wird, Defension gemacht werden mag.

2. Von denen rechtschaffenen und verkehrten Advocaten, deroselben Cautelis und dieser Räncke.

3. Von Appelation wie und wohin, auch da kein Recht auf Erden zu erlangen, aufwerts zu dem gestrengen Richterstuhl Christi ad Vallem Josaphat zu provociren, dabey ein schönes Notul supplicationis und rare Exempel.

4. Wie bey hohen Fürsten, vor den Delinquenten, so das Leben allbereit abgesprochen, Gnade vor Recht, zu suchen.

5. Wie die Rent-Cammer ohne Druckung des von Adels, Bürgers und Bauers zu vermehren.

6. Nun folget der Banqverottirer.

Der günstige Leser

Beliebe alles wohl und geneigt auffzunehmen, und wo was wäre, anders nicht, als es gemeinet, auszulegen, [nach dem D. Martin Luther in Epist. ad Galat. c. 5. lehret;] privatim zu erinnern, welches mehr Nutzen bringen kan, und keiner Obrigkeit Inhibition bedarff, dergleichen in fine.

)(2 Er-

Erklärung
Des Kupffer-Stücks.

I.

Der Jude Hirsch Levin aus Pohlen, welcher die Leipziger und andere Kauff-Leute zweymahl schändlich betrogen. Daß er mit seinen ungläubigen Bunds-Genossen, bey denen Polnischen Edel-Leuten grosse Parthye Wolle aufgenommen, die gantze Compagnie sich dafür einer vor alle und alle vor einen verschrieben, und solche ins Geld gesetzet; Er, als ein acutus Nebulo, führete dem Trupp, und kauffte auf denen Leipziger Märckten, in einen und andern Gewölbe, üm baar Geld Waaren ein, wodurch er die Handels-Leute an sich zu ziehen bemühet; Endlich als er mit vielen contrahiret, grosse Parthye seidene und andere Waaren ausgesetzet, die Helffte baar bezahlet, die übrige auf 6. Monat Frist stilo Mercantili mit Wolle zu vergnügen versprochen, die Wolle bliebe aber zu bestimmter Zeit aussen, er aber erschien in der Messe, unter dem Vorwandt, die Parthye Wolle wäre zu groß, und alsofort nicht auf einmahl anzuschaffen gewesen; Jedoch das meiste unter Wege, zu Breßlau, dahin der Rest gelieffert, und solte solche vollends nach Leipzig gebracht werden. Mercatores erkundigen sich incognito, aber allda war Rien du tout, und keine Wolle anzutreffen; Derowegen wurde Banquerottirer der Jude arestiret, selbige üm ihre Vergnügung betrogen, um viel Geld bey langer Hafft gebracht. Der Jude Nequaquam per Syncopen stellete sich ein Christ zu werden, ließe sich in der Thoma Kirche tauffen, bathe 20. von denen Creditoren, ihme zu seiner Seelen Seligkeit beförderlich zu seyn, zu Gevattern, davon nur 3. vor dem Tauff-Stein erschienen, vermochte sie dahin, daß sie ihme die Schuld erliessen. Ginge darauf alle Tage in die Kirche, bey einfallender Messe enthielte

hielte er sich der Jüdischen Converſotion. Als die aber nach Hause fuhren, satzte er sich vorm Thore mit auf den Wagen, nahm den Judischen Glauben wieder an, und starb als ein ruchloser Banquerottirer.

2. Der Banquerottirer, Jud Hirsch Levi in der Krause,

3. GOttes Zorn-Ruthe,

4. Des Banquerottirers grosse Wohnung oder Palatium,

5. Des Falliten Lust-Hauß, in einen schönen Garten, der so angeleget, daß wo einer stehet, den gantzen Garten übersehen kan, darinnen Wein-Trauben auf Obst-Bäumen, auch über dieß noch 12ley Art Früchte auf einen Baum wachsen, ingleichen grosse Welsche Nüsse, deren Haut keine harte Schale, sondern nur dünne wie Papier, zwey Daume dicken, Spargel umb Weynachten, Balleiner-Aepffel, da einer eine gantze Schüssel erfüllet, Rettig zu einer halben Ellen und noch dicker, Lilien die 4mahl mehr Klocken oder Blumen als die ordinairen bringen, wie vor wenig Jahren dergleichen Klocken-reiche Lilien zwar vor Leipzig in dem Becker-Rosenfeldischen Garten von vielen gesehen worden.

6. Wald dahin der Debitor fliehet,

7. Flüchtiger Banquerottirer zu Pferde,

8. Schreib-Tisch auf dem Cantor, darinne das geheimbte Büchlein verschlossen,

9. Zwey Spions, so den Debitorem erkundigen und ausforschen sollen,

10. Fuhr-Leute mit Schleiffen, so die Waaren verschleppen,

11. Nach sich gelassene Geld-Casse.

Handels-Leute,

Werden eingetheilet in Grossierer und Crahmere, jene, welche in gantzen und halben Ballen negotiiren, und Wechsel fourniren, werden genannt Banquirer, wie denn von denselben die Königl. Printzen von Geblüth in Franckreich 1717. etliche Millionen Goldes zum Türcken-Krieg sich übermachen lassen, dahin sie als Volunteurs wieder den Erb-Feind mit GOttes Hülffe unter dem grossen Held Eugenio, Hertzog von Savoyen, welcher bemeldtes Jahr vorhero nicht nur Temeswar, sondern auch Bellgrad, sonst Griechisch Weissenburg genannt, wegnahm, und mit 1 Christen 5 Türcken schlug, zu Felde gegangen.

Crahmere, welche nach der Elle ausschneiden, nach dem Gewichte und Maaß verkauffen. Zu Leipzig leben beyderseits in Friede und guten Vernehmen, indem kein Theil vor dem andern eine Prærogativ suchet, und so wohl aus diesen als jenen unterschiedene ins Raths-Collegium gezogen worden, wenn Pareres ertheilet, Supplicata gefertiget, Bedencken erfordert werden, ihre Antwort und Gutachten einmahl die geordneten Achten, von denen Grossirern, das andere mahl die Neun Crahmer-Meistere sich vor und nach Wechsels-Weise unterzeichnen. Von denen ehrlichen und standhafften Kauff- und Handels-Leuten, derer herrlichen Nutzbarkeit und sonderlichen Lobe, wie sie dem grossen GOTT angenehm, Fürsten gleich geachtet, auch Land und Königreiche durch sie erhalten werden, ist vom Autore D. Zipffeln aus Heil. Schrifft von Tyro, Ninive, &c. dargestellet, in seinem acht mahl aufgelegten Tractat von Wechsel-Brieffen, in Proemio an- und ausgeführet, allhier ist nur von denen Bösen, welche D. Martin Luther die schändlichen Buben nennet: in Epist. ad Gal. c. 4. in fin. nehmlich von denen leichtsinnigen Falliten oder Banquerottiren zu handeln.

BAN-

BANCO.

BAnco ist ein gutes Wort, bedeutet eine grosse Casse, wie dergleichen dem gemeinen Wesen zum besten in- und ausserhalb des Römischen Reichs in vollem Flore stehen; zu Venedig, Paris, Londen, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg und dergleichen angeordnet, auch zu Wien und Leipzig nur neulich angefangen.

Zu Venedig wird die Banco des Jahrs zwey mahl vom 15. bis 20. Decembris geschlossen, auch jährlich zwey mahl gezogen. Die Cassa ist general und ordinair, wird mit drey besondern Schlössern vom Directore, Inspectore und Schatz-Meister verwahret gehalten, gegen 5. Sols, daraus gewisse Banco-Zettel von dem Schatz-Meister und Cassirer ausgegeben, welche sonst Billet oder Tesseræ genennet, von welchem Billet der Autor in Tractatu de Tesseris collybisticis oder Wechsel-Brieffen, wie auch in Commentario über die Leipziger **neue Handels-Gerichts-Ordnung** ad Rescriptum von dem Billet, ein weit mehrers zu lesen.

Rottirer, welche ein gut Ding zerreissen, Bancorottirer oder Falliten sind beqvehm einen Klöppel zur Feld-Glocke abzugeben, und das Græcum Π zu erfüllen, auch solches weit besser als der Jude,

welcher Diebstahls wegen an einem ihme zu Ehren neue angebaueten Arm mit seinem **Ledernen Käpplein** erhöhet (diese Mütze ist ihm durch die muthwilligen Knaben von dem Kopff geworffen, und dem Autori in originali zugebracht) worden. Dieser Jude und seine Glaubens-Genossen, und die Bancorottirer

werden nach der H. Schrifft, weil sie keine Gottesfurcht und Liebe zum Neben-Christen haben, vor unehrlich gescholten.

Es. Cap. III. v. 3. sqq.

Savari erzählet, daß in Franckreich ein alter achzig jähriger Nequaquam per Syncopen mit einem Hänffenen Hals-Bande beziehret worden.

Tract. vom vollkommenen Kauffmann &c.

auch noch vor wenig Jahren ein anderer, in freyer Lufft verarrestiret und an die drey nicht ehrlichen Säulen gebracht worden.

Hingegen andere ehrliche Handels-Leute, welche den Kaufmanns-Credit billig höher achten, lieber den Unglücks-Handels-Platz verlassen, und sich mit ihrem Geld anders wohin wenden, wie da in Franckreich so grosse Fallimenten vorgangen M. Nov. 1716. ihrer 100000 Piester nach Londen in die Banco geschicket und eingeleget.

QUÆST. I.

Woher werden diese gottlose Leute *Falliti, Fallentes* oder *Bancorottir*er genennet?

Falliti à Latino *fallo fallere*, apud Germanos, die Jungfer ist zu Falle kommen, und selbst umgefallen, wie der Teutsche Frantzose vormahls pronunciirte (Mutter fall um) castitate & virginitate fallit.

Ter. Hec. Sc. I. v. 61.

Fidem fallit

Cic. Offic. lib. I. c. 3.

Sermonem non servat, nach der Frantzosen Sprüchwort: Frantzmann ist kein Sclave seiner Worte und Zahlungs-Zeit nicht inne hält.

Cic. ad Cad. c. 11.

Ingleichen Bancorottirer, weil sie die Geld-Banck oder Casse brechen, und die Baarschafft verschleppen, wie zu Leipzig des M. W. Stieff-Sohn G. L. als er sahe daß der Vater wacker aus der eisernen Cassa etliche 1000. Rthl. vorweg diebitzete. GOtt straffet dergleichen ungetreues Volck, daß sie zuletzt an stat des Löbeginer Biers und Lecker-Weins das Kofend-Büllgen, und vor Pom. de Sina Holtz-Aepffel geniessen müssen.

Fidem

Fidem fallentes Turcæ haben es von GOtt im Jahr 1716. zu Lande in Hungarn bey Carlowitz durch den Helden Eugenium Hertzogen von Savoyen; zur See bey Corfu durch den erfahrnen General Schulenburg, bey Temeswar erfahren, weil sie ihres Mufti Warnung nach, Fidem nicht observiret, also 40000 Mann verliehren müssen.

Apud Italos à Bancao Banco, plura vid. in Basil. Fabr. Lex in Verbo: Forum fol. 993. *C.*

Die Alten haben auf denen öffentlichen Handels-Plätzen gewisse verschlossene Bäncke gehabt.

Rickart Tr. de Camb. p. 171.

Wenn nun die Banco nicht wohl disponiret, noch die Creditores bezahlt worden, seynd die Banco (wie ein Richter, wenn er contra conscientiam & justitiam unter der krummen Linde, [davon in Tractatu II. von denen Advocatis ein mehrers] der Stuhl umgekehret, vom Amte gesetzet, oder auch wie beym peinlichen Gerichte über einen Missethäter am Ende die Bäncke übern Hauffen geworffen werden) umbgestossen worden, wie solches der HErr selbst bezeuget, daß er ihre Wechsel-Tische und Bäncke umbgestossen.

Matth. 21. *v.* 12. *Marc.* 11. *v.* 15. *Lucæ* 19. *v.* 45.

Rottiren wird von roto rotare deriviret, welches so viel heisset als vertere in modum rotæ.

Columell lib. 8. *c.* 11.

oder in præceps dare, über Halß und Kopff stürtzen.

Wer ist unter denen *Bancorottir*ern begriffen? QVÆST. II.

Nicht nur unvorsichtige Kauf-Leute, sondern auch die sich hervor thuende Standes-Personen eingebildete Gelehrte, auch gar die Handwercks-Leuthe, die sich öffters einbilden daß sie Glaß schöne wären, wie redet

Luther. Witteb. Vol. I. ad Gal. fol. 109.

Bey jenen heisset es bancorottiren, bey diesen fatalität oder falliren und concurriren, weil sie vorgegebener Treue und Zahlung fallen, die Creditores zusammen lauffen und concurriren.

QUÆST. III. **Wie werden die *Bancorotirer* und *Falliti* genennet?**

1. Mercatores fuimus, in dem sie, nach Arth der alten Teutschen, dextram tibi porrigo, jetzo: Topp, Topp, und rechte Hand gegeben, aber nicht halten.

2. Decerpores, weil sie das Ihrige und anderer Leute Güther durch gekochte gute Bißgen verschlucket, und durch die Gurgel gejaget.

3. Decoctores, denn sie ehrliche und treuhertzige Leute mit List circumduciret und gefangen.

l. 9. C. de pactis.

4. Falsarii.

Pruss. & Brandenb. Edict. Gen. de Banquerot. §. 12.

5. Fraudatores, weil sie mit ihren falschen Minen aufrichtige Darleiher betrügen.

l. 8. depositi.

umb dadurch reich zu werden.

1. *Thess. 6. v. 9.*

6. Voraces, Raben und Galgen-Vögel, weiln sie alles, was sie haben können, wegropffen, und damit auf ihre Residentz den Galgen zufliegen.

7. Verderbliche Leute.

d. Mand. Pruss. §. 15.

8. Schlangen, vom Chrysostomo.

9. Holtz-Würmer, von Baldo.

10. Geld-Hambster von Gerhardo in seinen *Tr.* von Müntzen.

11. Bäre, Wölffe und Beutel-Schneider.

Zœchman in Tr. von Wuchern.

12. Gottlose.

Ps. 37, 21. & 39.

derer Saame ausgerottet wird ibid. v. 28. 34.

13. Leichtfertige, die sich gar gerade stellen, und, wie ein Floh, leichte Beine haben,

D. Luther. d. l. ad Gal. §. auf solche *fol.* 121.

über die Rechte weg springen, und nicht bedencken, was die Medaille sub No. 12. saget

Bey dem richtigen Ja oder Nein;

Jac. 5, 12.

Hingegen lauter Frevel u. Meyneyde zu schwören,

Matth. 5, 33.

indem sie bey ihrer Seele schwören, die doch nicht ihnen sondern GOttes ist

Luc. 1. *v.* 3. 1. *Cor.* 3. *v.* 23. *Act.* 17. *v.* 29.

14. Betrügere

Ps. 55. *v.* 11. & 12.

ruffen aus, meine Waare ist gut! lauffet zu! wenn gleich die Seidene Waaren in und von der Farbe verbrannt, oder der Toback nicht wenig vermodert.

Laudat venales, qui vult extrudere merces

Hor. Lib. 2. *Epist.* 16. *v.* 11.

15. Lügner

Ps. 58. *v.* 4. *Jer.* 9. *v.* 3.

welche nie wahr reden

D. Luther. d. l. fol. 108.

und wenn das Maul ihnen auffgehet, nichts als lauter Carfunckel herfür leuchtet

16. Sonderbare Diebe

d. Mand. Pruss. §. 2. 4. 5. 9.

17. Teuffels-Leute

D. Lampe in *Tr.* von Teuffels-Leuten.

18. Diebe, Fures trium literarum

Plaut. ap. Fabr. in Lex. vb. Fur.

19. Spitz-Buben

Mand. Pruss. §. 12.

ja ärger als die Ertz- und General-Spitz-Buben Nicol Lists und des schwartzen Langen, der bey seiner Geburth einen schwartzen Ring an dem Daumen mit gebracht. Autor hat diese böse Rotte ad instantiam Baronis de Rotenburg nach Braunschweig und Hamburg gefordert, welche aus der Kirche zu Braunschweig, ohngeachtet dieselbe mit doppelten eisernen Thüren, engen Gittern und Ellen-dicken Mauren versehen, dennoch 64000. Rthl. an Geld, Jubelen, Gold-

 und

und Silber-Geschirr heraus practiciret, [von welchen zwar mit grosser Mühe 40000. Rthlr. wiederum zurücke gekommen] ihre Kunst, oder vielmehr Schelm-Stück haben sie practiciret mit einem sonderbaren Schlüssel, mit welchen sie alle Küsten, Kasten, Köthen, so wohl die Kirch- als auch verwahrete Capellen-Thüren eröffnen, bemeltes Depositum auff die 60000 Rthlr. heraus gelanget, darauf mit Fuhrmanns-Kleidern umbgeben, in den Thoren bey den Herren der Accise öffentlich als Fracht-Guth angegeben, und damit echappiret, Autor aber obbemeldtes erfahren, sie in aller Stille verfolget, und daß sie an einem gewissen Orte, mit obbemeldten wiederum zurücke gekommen, mit einem Diebs-Schlüssel ertappet, so aber männiglich zu communiciren Bedencken getragen wird.

20. Boßhaffte Gemüther

eod. Edict.: §. 16.

21. Freche Leute

Jer. 9. 2.

22. Leute denen nicht zu trauen ist

Jer. 9. 4. 5.

Denn sie suchen nur andere zu betrügen, und ist ihnen leid daß sie es nicht ärger machen können.

23. Eine verkehrte böse Art und Schandfleck

Deut. 32. 5.

24. Mördere, denn sie verursachen daß andere in Desperation fallen und wohl sich selbst umbs Leben bringen, wie der berühmte Banquier Charpentier in Franckreich weil er in kurtzer Zeit durch banquerot anderthalb Millionen oder 15. Tonnen Gold A. 1715. seq. verlohren, darüber aber also betrübet, daß er sich zu St. Clou in einem Graben ersäufft haben soll 2dm.

Lipſ. Nov.

25. Rachgierigen Gemüths

Daß sie acquisita transactione dem, welcher Anfangs dem Accord zuwieder gewesen, allen Schimpff anzuthun, und an ihm sich zu rächen suchen, wie A. 1687. seq. sich ereignet und bezeuget, ab Autore hujus damahligen Crameri Advocato in Druck heraus gegebener

CA-

CASUS.

CASUS.

Obwohl eine geraume Zeit niemand mit Lübbert-Hertzen in Hamburg Handlung zu pflegen verlangt, so hat er dennoch sich mit List einzuschleichen gesuchet, massen er Leipziger Oster-Marckt 1667. einen Freund daselbsten angangen, u. von selbigen an Zacharias Crahmern Handels-Mann in Leipzig, eine zulängl. recommendation arglistig erpartiret, daß gegen Einlieferung 6. Küsten Leinwand zwölff hundert Thl. bezahlet werden solten; Hertz vermocht Crahmern mit in sein Logiament in Oheimischen Hause in der Catharinen-Strasse, weiset ihm die 6. Küsten Leinwand an, Crahmer läst 2. Küsten in Ballen packen, Hertz, so inzwischen dergleichen 6. ledige Leinwand-Küsten angeschaffet, mit Mehl gefüllet, und eben auf Art Crahmers je 2. und 2. zusammen in drey Ballen packet, verwechselt, lässet selbige durch die Fuhrleute schleiffen, und zu Fracht bringen, Crahmer vermercket aus einigen Umbstand diesen Betrug und Frevel, zeiget selbigen denen Stadt-Gerichten an, bittet Verboth auf Hertzens Person und Güter, inzwischen trachtet Crahmer die verpartirte drey Ballen Leinwand in Sicherheit, sein gevollmächtigter Advocatus aber Hertzens Person, zur Hafft zu bringen. Hertz davon nichts wissend, gehet mit dem Gevollmächtigten auffs Rath-Hauß, wird vernommen, dabey er des Fuhrmanns Versehen zur Entschuldigung angeführet, aber nach genungsamer Demonstration, um Gnade und gelindere Straffe gebeten, darauff ex officio inqvisitore ferner verfahren, der Betrug erfunden, und vom Inqvisito bekennet; dahero er zur Hafft gebracht, ins halbe Jahr darin behalten, woraus er sich mit List durch die Feuer-Mauer, oder Schorstein, da er wie ein schwartzer Köhler gesehen, als er herausgebracht worden, zu befreyen gesuchet, aber bey dessen Mißlingen härter verwahret worden, und ob er schon mit verdienten Staupen-Schlag und Landes-Verweisung zu belegen gewesen, so ist er doch endlich auf Crahmers eigener Intercession, in Betrachtung daß er von einem vornehmen Freunde anfänglich recommendiret worden, wie auch seiner ehrlichen Schwieger-Mutter unschuldigen flehentlichen Weibes und Kindern, die verwürckte Leibes-Strafe in gewisse Geld-Busse verwandelt, er nach abgelegten Uhr-Frieden

der

der Hafft erlassen. Ob nun zwar verhoffet worden, es würde Hertz in sich gangen seyn, und vor beschehener Remiss- und Intercession sich danckbar erzeiget haben, so hat dennoch der unruhige Geist, so sein Hertz besessen, solches nicht zulassen wollen, sondern ihn zur Rache bewogen, er Hertz sich unterstanden in unterschiedenen versiegelt- und offenen Brieffen

ob hätte er 1200. Rthlr. baar Geld, und denn noch 24. Rthlr. von zwey Jahren her wegen *Lagio* bey Crahmern zu fordern.

Wie auch hin und wieder mündlich vorzugeben, daß Crahmer zu Rettung seines Leimuths Processum ex L. Diffamari anzustellen genöthiget worden, da er in Termino præfixo nicht erschienen, accusata contumaciâ aus dem Chur-Fürstl. Sächsischen Schöppen Stuhle in Leipzig unterschiedene Urtheile und zwar anfänglich:

Daß *Diffamant* noch zur Zeit vor ungehorsam nicht zu achten, er ist aber auf anderweit vorgehende gebührende Ladung zu erscheinen, und auf *Diffamatens Provocation* sich einzulassen schuldig.

Am 7. Julii 1668. ferner auf anderweit ungehorsames Aussenbleiben:

Daß *Diffamant* bey endlicher Straffe Ungehorsams, nochmahln, auf anderweit vorgehend gebührende Ladung zu erscheinen, und voriger *Citation* Folge zu leisten schuldig, daß in Verbleibung dessen, er ferner nicht soll gehöret, sondern ihme ein ewig Stillschweigen aufferleget werden.

Am 9. Dec. 1668. und denn endlich nach verspürter äuserster contumaciæ und malitiæ:

Daß *Diffamant* mit seiner Klage, da er gleich derer einige wieder *Diffamat*en haben möchte, numehro ferner nicht zu hören, sondern es würde ihm ein ewiges Stillschweigen hiermit auferleget.

am 24. Mart. A. 1669. erhalten, und nunmehro das ihm Crahmern von Lübbert Hertzen durch diese Diffamationes und Traductiones zuviel und unrecht geschehen, gebührend ausgeführt, welches dem undanckbaren

baren Hertzen nicht wohl gefallen, und weil er seinen Cörperlichen abgelegten Eyd gantz anderweit vergessen, sich unterstanden, Crahmern am 24. Septembr. 1669. als er aus Holland durch Hamburg nach Leipzig gereiset, unterm Thor durch die Wache anzuhalten, und mit groben Iniurien anzulassen, welcherwegen er, als ein Betrüger, Fällit und grober Iniuriant gebührend abgestraffet worden.

26. Knap-Säcke, von Luthero, weil sie zuletzt die verdorbene, und gleichsam verfaulete Waaren zum Verkauff herum tragen, und das trockne Brod knap dabey verdienen müssen.

Luth. Witt. P. 4. fol. 399.

Wie vielerley sind der Debitoren die nicht bezahlen können? QVÆST. IV.

Dreyerley

1. Die von denen Creditoren einen Anstand ohne Remiss suchen,
2. Die einigen Nachlaß und Zeit aus billigen Ursachen bitten,
3. Die Accord dolose, um die Creditores zu betrügen, zu erlangen trachten.

Die erste Art derer Debitoren sind, die Anstand bitten, wenn sie deswegen etwas Zeit suchen, die Bücher in völlige Richtigkeit zu setzen, die Schulden einzutreiben, sich erbieten die Creditores vor voll, ohne Nachlaß zu contentiren, darneben anführen, daß sie wegen vieler aussenstehenden Schulden, Feuer, Krieg, Diebstahl, Plünderung, Strassen-Raub und dergleichen promte Zahlung zu thun derhindert; mit diesen Personen ist allerdings ein Mitleiden zu haben.

l. ult. pr. C. qvi bon. ced. poss.

Daß sie auch nicht in Arrest genommen werden dürffen.

l. 2. C. eod.

Strauch in Tr. de Decoct. p. ult. n. 3.

indem sie nicht animo doloso handeln,

l. 4. ff. de Decur.

l. 11. de suspect. Tut. & Cur.

l. 2. in fin. C. de fund. rei privat.

und keinesweges mit unter die betrügliche Rotte zu rechnen, wohl aber mit Straffe zu belegen.

Pruss. & Brand. Gen. Edict. §. 11.

Allerdings auch der Landes-Fürst solchen Leuten, ihrer Creditoren protestation ungeachtet, ex plenaria potestate auf eine kurtze Zeit Salvum conductum und Freyheit geben mag.

CASUS.

In Sachen D. und H. C. wie folget:

Wir von GOttes Gnaden Friedrich Augustus König in Pohlen rc. thun hiermit kund und zu wissen, demnach N. N. Handels-Leuthe zu Leipzig mit Vorstellung ihrer aussenstehenden Schulden auch erfolgter Absentirung ihres vormahls gewesenen Handels Consorten N. N. umb ein Protectorium wider ihre Creditores allerunterthänigst angesuchet und gebethen, wie auch deren Suchen statt gegeben, und solches auf 1. Jahr lang denenselben allergnädigst ertheilet. Als ist hiermit unser Begehren, und wollen Krafft dieses, daß bemeldte Gebrüdere um der von ihnen angeführten Ursachen willen dieses Jahr über von ihren Creditoribus weder an ihrer Handlung und Einbringung ihrer Schulden gehindert, noch auch ihre Personen, Vermögen und Güther in unsern Churfürstenthum und Landen mit würcklichen Arrest nicht beleget werden sollen oder mögen, zu Uhrkund ist dieses mit unsern zu Ende aufgedruckten Cantzley Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden am 22 Febr. 1698.

(L. S.)

D. Frey-Herr von Friesen.

Johann Vogel, S.

Wie es das göttliche Recht haben will.

Deut. 15, v. 7.

Levit. 25, v. 34, sq.

Die

Die Doctores Theologiæ auch lehren

D. Luth. Tom. I. fol. 199.

D. Gerhard und *Chemnitius P. II. loc. Theol. p.* 199. & 456.

bevorab wenn der Debitor salutarem cautelam gebrauchet, daß kein Creditor einigen Vorzug zu gewarten, sondern aller eine Gleichheit gehalten wird. Cautela

CASUS.

CASVS.

In Sachen Sebastian Schweitzers Handels-Mann zu Franckfurth am Mayn, dieser, welcher eine stattliche Handlung und grossen Credit hatte, wurde beredet, seinen Schwieger-Vater Johann Ochsen mit viel tausend Thaler zu secundiren, hernach aber, als ihme solche starcke Summe zu rechter Zeit nicht zurück vergnüget wurde, seine Creditores umb Anstand zu ersuchen, zu der assecurance übergab er ihnen ingesamt, ohne Præference, seine gantze Handlung, daß sie als Interessenten solche administriren lassen, und einen Administratorem verordnen möchten, fiebat autem tali modo,

Administratoris Officium.

Administrator eiusq; Jurament.

Demnach Sebastian Schweitzers Creditores mich zu einen Administratorem dessen allhier verhandenen Gewölbes und Waaren, gerichtlich auf und angenommen,

Juramentum Administratoris.

Als schwöre ich Johann Conrad Faber hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß so lange ich dieser Verwaltung werde vorstehen, ich derer Schweitzerischen Creditorn Bestes und Nutzen in Verkauffung der Waaren, und sonst befördern, derer selben Schaden verhüten, die Schulden, so einkommen, in Empfang nehmen, darüber qvittiren, dieselben richtig in einen besondern Buch eintragen, biß auf der löbl. Stadt-Gerichte Anordnen und Gutbefinden beysammen behalten, und weder Schweitzern noch jemand anders an einkommenden Geld-Schulden oder Waaren ohne gerichtliche Verwilligung etwas abfolgen lassen, sondern die baare Gelder jedes mahl auf Erfordern in die löbliche Stadt-Gerichte niederlegen, die Gewölbe und andere zur Handlung gehörige Schlüssel zu

mir nehmen, und bey jedes Tages Eröffnung und Schliessung des Gewölbes, so viel möglichen, selbst gegenwärtig seyn, dieselben, wie auch die Bücher, so ich bereits in Händen habe und führen werde, in guter Bewahrung halten, und dieselbe in jetzigem Zustande unverändert lassen, auch ferner fleißige Auffsicht haben, daß in keinerley Wege etwas verändert werde, und mich sonsten allenthalben als einen treuen Administratorem und Verwalter zustehet, bezeugen wolle, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort. d. 21 April. 1673.

Ist vorstehender Eyd von Johann Conrad Fabern nach ernstlicher Verwarnung für der schweren Straffe des Meyneydes und Vermahnung dieser Handlung getreu und wohl vorzustehen würcklich abgeleget, auch danebst ihme angedeutet worden, daß er alles, Waaren, Büchere und Schulden wohl in acht nehmen, in specie die Oerther des Domicilii der Debitorn so schuldig wären, und Zahlung abstatten, verzeichnen, die Gelder beysamen halten, und täglich, oder, wie es begehret würde, anhero in die Gerichte niederlegen solte, immassen denn die Stadt-Gerichte tägliche Inspection darüber verordnen, die Einnahme aufzeichnen, und was sonst nöthig, daselbst beobachten lassen würden.

Anthon Günther von der Lage.

Hierauf wurde zwischen Debitoren und Creditoren am 13. Martii 1673 aufgerichtet folgender

Sebast. Schweitzers Anstands-Brieff.

Vergleich

Im Nahmen GOttes

Sey kund und zu wissen hiermit, demnach Herr Sebastian Schweitzer, Bürger und Handelsmann allhier, durch verschiedenen unverhofften Schaden, sonderlich da ihm sein leiblicher Schwieger-Vater, erweißlichen mehr als mit sechzig tausend Rthlr. sage 60000 Rthlr. hart angesetzet hat, leyder in den betrübten Zustand gerathen ist, worinnen er seinen Herren Creditoribus præcise auf die Verfall-Zeit und Verfall-Tage und baarer Zahlung nicht eben begegnen können, ob wohl desselben Massa durch göttlichen Seegen, und seine jederzeit erwiesene sorgfältige Emsigkeit, Gehorsamkeit, auch unver-

drosse-

drossenen Stadt- und Landkündigen Fleiß nach Ausweisung darü- ber gezogenen Bilance an Waaren und Activ-Schulden weit ein mehrers als Passiv-Schulden seyn, und er also selbst schuldig ist, in sich begreiffet, ermelter Debitor auch sein ehrliches Gemüthe sattsam zu erkennen gegeben, indem er nicht allein verschiedene in Händen ge- habte Gelegenheit, welche ein anderer in gleichen Fällen zu Gefährde seiner Creditorn wohl ergriffen haben würde, nicht getrauet, sondern sich vielmehr im Gegentheil auf alle Weise und Wege, wodurch sei- ner samtlichen Herren Creditorn Schaden verhütet, und dero Nutzen befördert werden möge, mit sonderbahren Fleiß und Aufrichtigkeit, nicht ohne seine grosse Ungelegenheit, euserst bestrebet, auch alles sol- ches durch fast ungemeine Sorgfältigkeit in der That würcklich præ- stiret, unter andern auch allbereits am 1. Febr. jüngsthin sämtliche sei- ne Herren Creditores (so viel davon in der Eyl dazumahl in loco und in der Nähe anzutreffen gewesen) allhier zusammen beruffen, selbigen seinen Zustand entdecket, und in continenti possessionem al- ler seiner Haab und Nahrung an Handlungs und andern Effecten sowohl für die Abwesenden als Gegenwärtigen, nach mehrern Inn- halt eines unter besagten dato, absonderlichen verfertigten Instrumen- ti publici, realiter abgetretten und cediret haben, damit solchergestalt (indem von dato des 1. Febr. anno 1673. die gantze Massa der Effecten, nicht mehr ihme debitori, noch auch einem oder dem andern credito- ri in particulari, sondern sämtlich seinen Herrn creditoribus zustän- dig ist) die Arresta und Streitigkeit derer Herren Creditorum un- ter sich selbsten præcaviret, und gesamter Massæ grosser Nachtheil, [welcher offtmahls durch dergleichen Pfändung und Hemungen aus daraus entstehenden Processen zu erfolgen pfleget,] auf solche Weise verhütet, vielmehr aber denen sämtlichen Herren Creditoribus, und einem ieden insonderheit zum besten, alles ausser verderblichen Con- fusion, in richtiger ersprießlicher Ordnung, conserviret werden mö- ge, biß auch die übrigen Herren Creditores, welche zu besagter Ab- tretung in der Eil nicht beruffen werden können, zu ferner der Sa- chen Berathschlagung, und endlichen Vergleich, gebührlich ein- geladen, und bey gegenwärtiger Messe füglich allhier erwartet wer- den können, daß solchem allen nach auf vorhergehende Ladung, und

gebührende Citation, aller und ieder Schweitzerischer Herren Creditoren, samt deren Abwesenden Bevollmächtigten, an einen, und vorbenahmten Herrn Schweitzern am andern Theil, ein beständiger Vergleich abgeredet, und bestätiget worden sey, auf Art und Weise, als folget:

Cautela in Concursu. Bey diesem Anstands-Vergleich ist diese Cautela Salutaris beobachtet, daß er seinen Creditoribus ingesamt, grossen und kleinen zugleich, seine gantze Handlung, Waaren und Schulden, abgetreten, dadurch verhütet, daß unter denen Gläubigern kein Miß-Verstand sich ereignen, oder auch einer vor den andern Arest und Protestation suchen mögen, weil der Debitor nichts mehr in bonis gehabt, die Inventur, und andere Gerichts-Gebühren, auf den Debitorem nicht fallen können, weil die Massa allbereit in der Gläubiger Gewalt übergeben gewesen, also ein grosses gespahret worden, laut des aus der Juristen-Facultät zu Leipzig M. Septembr. 1673. an Nicol Gerharden ertheilten

Erkäntniß und *Responsum*,

Hat Sebastian Schweitzer seine Gläubigere Einheimische und Auswärtige in locum domicilii nach Franckfurt am Mayn zusammen fordern lassen, ihnen, daß er seine von sich gestellte Wechsel-Brieffe auf darinnen gesetzte Zeit nicht bezahlen könte, entdecket, darauf solchergestalt sich mit ihnen vor den Rath zu Franckfurt verglichen, daß er denenselben ingesamt seine Handlung an statt der Bezahlung übergeben, dabey sich Daniel Chardon, als seines Bruders Isacs Gevollmächtigter, befunden. Nachdem nun obbemeldte Gläubigere einen Administratorem hierzu verordnet, und die übergebene, auch die aus Franckreich verschriebene Waaren, zu- und auf die bevorstehende Leipziger Messe gesendet, so hat ietzt gedachter Chardon einen Chur-Fürstl. gnädigen Befehl an den Rath zu Leipzig, dieses Inhalts, per sub & obreptionem, ausgewürcket, daß nach Befindung dem Marckt-Rescript gemäß, wieder Schweitzern verfahren werden solte, worauff die Stadt-Gerichte daselbst auff dessen Anhalten, die nach Leipzig geschickten Waaren, so fort anhefften,

hefften, seqvestriren, versiegeln und inventiren lassen, darüber sich Schweitzer Debitor, als auch dessen Concreditores beschweret, und durch ebenmäßigen gnädigen Befehl cognitionem causæ ertheilet, erhalten, daß die Versiegelung u. Inventur wiederum aufgegeben worden; daß ungeachtet auf ferneres Chardons Ansuchen, bey Endigung des Marckts, anderweit die Waaren versiegelt, und das daraus gelösete Geld ins depositum genommen worden, wolte auch solches nicht eher folgen lassen, biß sie die Gerichte wegen der Inventur, und Gerichts-Gebühren auf 563. Rthlr. hoch, vergnüget, dessen sich aber Schweitzer, und besagte Concreditores verweigern,

O. n. w. die Gerichte vorgewendet, daß sie von undencklichen Jahren her 2. Rthlr. von hundert vor die Inventur, und andere Gerichts-Gebühren, aus des Schuldners Vermögen erlanget,

D. a. u. d. die versiegelten Waaren dem Schweitzer nicht mehr gewesen, sondern dessen Gläubigern durch gerichtliche Cession, eigenthümlich zugestanden, und also Chardon zur Ungebühr darauff die obsignation, und Inventur gesuchet, massen auch solche, auf gehende unterthänigste erstattete Berichte, durch gnädigen Befehl auffgehoben, und mehrgedachten Gerichten, so wohl die wahren, als das in deposito liegende Geld abfolgen zu lassen, untern datis den 2. und 17. Junii des 1673. Jahres, gnädigst anbefohlen worden, hierüber ein Creditor zum Nachtheil der andern Concreditorum nichts vornehmen kan, und dergestalt, wenn dergleichen Unkosten aus dem verhandenen Vermögen genommen werden solten, die Gläubiger insgesamt, oder doch der meiste Theil, in die Versiegelung und Inventur gewilliget haben müsse, so sind auch die Gerichte diese gefoderte 563. Rthlr. von denen in deposito liegenden Geldern, inne zu behalten nicht befugt, sondern es ist solche Gerichts-Expensen Isaac Chardon vor sich, an dem sie sich dißfals zu erholen haben, zu entrichten schuldig. V. R. W.

Es haben Isaac Chardon, und einige andere Creditores diesen Vergleich nicht eingehen wollen, hingegen seynd die verglichenen Interessenten und Debitor, in loco domicilii in Franckfurt zusammen getreten, selbgen gerichtlich belanget, und endlich nach langen rechtlichen Verfahren dißfals eingeholet worden folgendes

Urthel:

Urthel:

Wir Schultheiß und Schöppen des heil. Reichs Gerichts der Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit kund und zu wissen, daß wir in benannten Sachen folgendes Urtheil verfasset, und heute dato in sitzenden Gerichte publiciren lassen

In Sachen

Sebastian Schweitzers und Conf. Klrs.

contra

Isaac Chordon und Conf. Bekl.

Wird denen Bekln. auf die ihnen der Gebühr nach *insinuirte* Citationes, und deren ungehorsames Aussenbleiben, hiermit perpetuum silentium auferleget, Klre. aber wegen ihrer Gegen-Prætension, oder Kosten, und Schaden, ad forum competens, verwiesen, publiciret den 16 Julii 1637.

II.

Andere Arth und Sorta der Banqverottirer.

QVÆST. V. **Was die andere Arth der *Banqverottir*er, und ob ein Landes-Fürst dem so durch Feuer, See, oder Wetter-Schaden, Diebstahl, Strassen-Raub oder *Casum fortuitum & improvisum* in Abnahme gerathen, ein Anstand ertheilet, und weñ die *Creditores* nicht wollen, doch *ex potestate regia* oder durch einen Macht-Spruch unter die Armen greiffen möge?**

Affirm.

CASUS. **CASUS.**

Ita Facult. Jurid. M. April. 1712. an Conrad Wertheim seqvens dedit

RE-

RESPONSUM.

Seyd ihr bey der Stadt Neuhauß mit einem Land-Guthe, so ihr vor 6000. Rthlr. erkauffet, angesessen, hingegen Catullo, Tibullo, Propertio, Baron de Hayn und Biseroth mit 3000. Thl. nach Wechsel-Recht verhafftet, zu welcher Befriedigung, weiln sie auf ihre Zahlung getrungen, ihr gedachtes Guth zuverkauffen getrachtet, auch allbereit einen Käuffer der 5500 Rthlr. davor zu entrichten, gefunden, mittler Zeit und ehe solche Handlung zu Stande gekommen, solche Gebäude durch Einschlagung des Wetters, in Brand gerathen, und nebst etlichen benachbarten Häusern, gäntzlich eingeäschert, daß euch nur noch der leere Platz nebest denen Feldern übrig geblieben, diesem unerachtet wollen oben benante Creditores sich zu keiner 2. Jährigen Nachsicht so ihr von ihnen gesuchet, verstehen, sondern tringen in euch auf die Bezahlung nach Wechsel-Recht, dahero ihr, ob wenn der Landes-Herr euch einen Anstands-Brieff auf 2. Jahr ertheilte, die Creditores solche Zeit über mit ihrer Bezahlung euch nachsehen müssen? Berichtet zu seyn verlanget.

O. n. w. diejenigen, welche vermöge ausgestellter Wechsel-Brieffe, von andern Geld aufnehmen, solche Schulden bey der Verfallzeit præcise entrichten, oder gewärtig seyn müssen, daß nach der Schärffe des Wechsel-Rechts wieder sie verfahren, und sie vermittelst gewöhnlichen personal-Arests zur Zahlung angehalten werden, auch sowohl in gemeinen Rechten beschrieben, als Käyserlichen und andern Rechten, heilsamlich versehen, daß die debitores ohne Willen derer Gläubiger nicht prolegiret noch geduldet, sondern wo sie betreten, zur Hafft genommen, denen Gläubigern und Klägern zu recht gehalten, und nach Gestalt der Sache, gestrafft werden sollen, und diesemnach, daß ohne euerer Gläubiger Einwilligung euch ein Anstands-Brieff nicht mit zutheilen sey, es daß Ansehen gewinnet, d. a. u. d. angezogene Schärffe des Wechsel-Rechts und andere wider die debitores geordnete Gesetze ordentlicher Weise nur so denn statt haben, wenn die debitores zu bezahlen haben, und dennoch keine Befridigung leisten, oder durch ihr eigen Verschulden in Abfall ihres Vermögens gerathen sind, oder auch betrüglich mit ihren Gläubigern handeln, solches hingegen dahin nicht zu erstrecken, wenn

genugsam bekant, oder so fort dargethan werden kan, daß der Schuldner durch Feuer- und Wetter-Schaden, oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle, seine zeitliche Güther gantz, oder zum Theil verlohren, dergleichen Casus sich allhier befindet, und dergestalt billig ein Mitleyden mit euch zu tragen, zumahlen dem Anzeigen nach die Brand-Stelle und verhandene Felder noch 2000 Rthlr. werth seyn, hierüber euer Ehe-Weib mit ihren eingebrachten 2000 Fl. denen Creditoribus nachzustehen sich erbothen, ihr auch das Bürgermeister-Amt zu Neuhauß bekleidet, und solchem nach zu vermuthen, daß in Zeit vor 2. Jahren, die ihr von euern Gläubigern zu eurer Erholung begehret, ihr das Guth in den Stand setzen könntet, die Creditores zu befriedigen, und bey dergleichen Umständen die Landes-Herrschafft gnungsam Ursache hat, euch einen Anstands-Brief auf 2. Jahr lang, ohne deren Creditoren besondern Schaden, zu ertheilen, solch Beneficium auch dieses nach sich ziehet, daß die Unterthanen und andere Gläubigere, aus obliegender Schuldigkeit selbigen gehorsamen müssen, so sind eure Creditores, wenn euch der Landes-Herr auf 2. Jahr einen Anstands-Brief mittheilet, solche Zeit über mit ihrer Forderung in Ruhe zu stehen, verbunden.

Zum andern und auf die andere Frage, seyd ihr hiebevor in dem Rath-Stuhl zu Neuhauß gezogen, und ist euch vor 15. Jahren das Bürgermeister-Amt aufgetragen worden, welches ihr auch biß anhero verwaltet, darum Catullus, Tibullus, Propertius, der Herr Baron von Hayn Bieseroth, wegen ihrer auf 3000 Rthlr. sich belauffenden Wechsel-Schuld, mit der Schärffe des Wechsel-Rechts wieder euch zu verfahren suchen, und besorgen, daß es zu einen formalen Concurs über Vermuthen mit euern Vermögen kommen dörffte, so wird zu wissen verlanget, ob der Rath zu Neuhauß euch sodenn der Bürgermeister-Würde entsetzen könne? D. n. w. Diejenigen, so bey andern Gelder aufnehmen, solche aber bey der Verfall-Zeit nicht wiederum abtragen können, sondern fallit werden, auch auf gewisse Masse pro infamibus zu achten, dergleichen Personen aber seiner Ehren-Stelle verlustig werden, und in der Policey-Ordnung de Anno 1577. Tit. 23. ausdrücklich versehen, daß diejenigen, so banquerott machen, wenn sie gleich wieder zu häußlichen Wohnungen kom-

kommen, alsdenn zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen, und dahero daß der Rath zu Neuhauß, wenn über euern Vermögen ein Concursus Creditorum sich ereignen solte, euch das Bürgermeister-Amt nehmen könte, scheinen möchte.

D. a. u. d. diese Policey-Ordnung, und andere dergleichen Rechte ebenfalls nur von denjenigen Schuldnern reden und zu verstehen sind, welche betrüglicher Weise mit ihren Gläubigern umbgehen, unter diejenigen auch mit zu rechnen, so mehr Geld aufnehmen, als sie zu bezahlen vermögend seynd, hingegen mit demjenigen, welcher bekanter massen, oder alsofort erweißlich darthun kan, daß er aus unversehenen, ohne alle seine Verwahrlosung erlittenen Schaden, Unglücks-Fällen in Schulden und Abfall seiner Nahrung gerathen, billig in Gedult gestanden wird, ihme auch seine Einkünffte, durch welche er zum Theil sich wieder erholen kan, nicht zu entziehen seynd, noch er dergestalt vor anrüchtig zu halten, auch nicht zu befinden, daß ein solch Statutum oder Willkühr verhanden, daß auch in dergleichen unglücklichen Begebenheiten einer seiner Ehren-Stelle verlustig werden solle.

So ist der Rath zu Neuhauß, wenn ihr daß vor dem euch zugestossenen Brand-Schaden eure Gläubigere zu befriedigen vermögend, und also kein Concursus zu besorgen gewesen, darthun könnet, euch des Bürgermeister-Amts zu entsetzen nicht befugt V. R. W.

Wie eine *Transactio* zwischen dem *Debitore* und *Creditoribus* aufzurichten, in Betrachtung, daß *Debitor* bloß *ex magno periculo* sein Leben zu retten, als wenn zur See die Handels-Leute die Schiffe zu erleichtern ihre Güther hinaus ins Wasser schmeissen müssen? QVÆST. VI.

RESPONSUM.

Bey denen ist es kein Banqverott, sondern nur eine Transactio, und solche billig zu gestatten. Bancerottiren Transact.

l. 1. §. 4. ff. de O. & A.

Wenn nun Creditores zusammen treten, mit dem Debitori Conference pflegen, so ist vor allen Dingen debet & credit in richtige Bilanze zu bringen, und endlich ein billig-mäßiger Vergleich zu treffen, dabey die *Quæstio*

QVÆST. VII. **Ob die meisten *Vota ratione Summæ*, die Wenigern, wenn gleich an der Zahl die Personen grösser seyn, ebenmäßig zu Annehmung des *Accords* zwingen könne?**

CASUS.

Joh. Borne Ita Scabini Lipſ. M. Febr. 1700. ad Joh. Bornerum ſeqvens dederunt

RESPONSUM.

Ist Laurentz Gvicheuer in der Oster-Messe 1699. wegen dringender Schulden, von hier (Leipzig) ausgetreten, da denn von seinen Creditoren auf dessen allhier befindliches Vermögen, Arest gesuchet, solcher auch angenommen, und nach Anleitung der hiesigen (Leipziger) Handels-Ordnung, vermittelst eines öffentlichen Patents, am schwartzen Brete, bey der Börse, folgendes Innhalts:

öffentlich. Anschlag an der Börse. Demnach wider N. Handels-Mann aus Hamburg Arest gesuchet, und verstattet worden, als wird solches nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung durch diesen öffentlichen Anschlag an der Börse, jedermänniglich wissend gemacht. Leipzig den 3. Maji 1709.

abgenommen den 3ten Julii 1709.

David Bittorff.

An der Börse den 3 Maji 1701. publice affigirt, und sein Gewölbe, samt denen darinn gewesenen Waaren, versiegelt worden, er aber nachgehends von erwehnten seinen Creditoribus, so Anfangs arestiret gehabt, wie auch von eines gewissen Kauffmanns von St. Gallen (Lorentz Kuncklers) wegen eines auf 1000 Rthl. hoch von ihm acceptirten Wechsel-Brieff, ein sicher Geleit auf eine Zeitlang

Lorentz Kunckler.

erhal-

erhalten, und in wehrender solcher Frist mit jenem sich dergestalt verglichen, daß er denenselben 50 pro Cent von ihrer bey ihm habenden Forderung gegeben, in welchen Vergleich, jedoch ihr, und vorerwehnter euer Principal, nicht gewilliget, nachdem obbeniemter G. von einem Tertio ebenfalls Schulden halber zu Hoff, im Marggrafthum Bayreuth, angehalten worden, und ihr hiervon dienliche Nachricht erlanget, so habt ihr euch, wegen obbeniemten euern Principal ebenfals gemeldet, wider dessen Loßlassung protestiret, und daß er biß zu einer gäntzlichen Befriedigung in Arest bleiben möge, angesuchet, solches auch gegen geleisteter Caution erhalten, und es will, ob auf Ansuchen dieses, also geschehen mögen, und er G. zu besagten Hoff, auf eure Klage sich einzulassen, und den darbey producirten Wechsel-Brief zu recognosciren, ihr und euer Principal, allenfalls der von den übrigen Gläubigern getroffenen Vergleich, ebenfalls einzugehen verbunden, Zweifel entstehen:

O. n. w. angeführet werden möchte, daß zu besagten Hoff, weder locus Contractus, noch Domicilii des Bekl. sey, also, er daselbst wegen dieser personal-Ansprüche nicht belanget, noch angehalten werden könne, zumahl die Sache allhier bereits (zu Leipzig) anhängig, hierüber seine meiste Creditores mit ihme transigiret, und das pactum plurium Creditorum denen übrigen in so weit præjudiciret, daß sie solches einzugehen ebenfalls gehalten, welches bey euch, und euerm Principal, um so viel desto eher statt findet, daß ihr demselben ein sicher Geleite ertheilet.

D. a. d. euern Bericht nach mehr besagter G. kein gewisses domicilium hat, sondern seiner passiv-Schulden halber, nirgends sich beständig auffhält, noch ad locum contractus kömmt, also pro vagabundo zu halten, und er demnach aller Orten in Anspruch genommen, auch nach Befinden arrestiret werden kan, hiernechst was bey hiesiger (Leipziger) Stadt- und Handels-Gerichten, von theils dessen andern Gläubigern wieder ihn gesuchet worden, euch und euern Principalen keine litis pendentia machen, nachdem mit denen übrigen Gläubigern getroffene accord, præjudicirlich seyn kan, in Betrachtung alles, was allhier vorgegangen, nachgehends durch das ertheilte sichere Geleite, und darauf erfolgten Vergleich, wieder cassiret, und auffgehoben

hoben worden, ihr auch allenfalls allhier bey ermeldten Gerichten wider ihn nichts gesuchet, mit Auffrichtung des angegebenen Accords, nach Anleitung Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung nicht verfahren, und ihr, oder euer Principal, darzu niemahls citiret worden, weniger selbigen mit beliebet, im übrigen ihr einen klaren Wechsel-Brieff, so paratam executionem nach sich ziehet, vor euch habt, und die, wegen des sichern Geleits ertheilte Frist, vorlängst verflossen, also er sich damit keinesweges ferner zu behelffen n. m. J. e. F.

So mag auch mehr erwehnter G. wenn er hierwider, oder sonsten, nichts erhebliches einzuwenden hat, der Einlassung auf eure Klage wider ihn, zum Hoff im Marggrafthum Bareuth, dißfalls erhabene Klage und recognition des acceptirten Wechsel-Briefs, mit Bestande sich nicht entbrechen, auch biß er euch gäntzlich befriediget, in Arest, jedoch auf eure Unkosten, wohl behalten, ihr hingegen, zu Eingehung des von denen andern Gläubigern beliebten Accords, so schlechterdings nicht angestrenget werden V. R. W.

Alius Casus.

Reinhard de Lovain.

In Sachen Jacobs Jacobi Hennebo, und Reinhard de Lovain, Scabini Lipſ. ad Prætorium Lipſ. d. 17. Aug. 1669.

Sententia.

Würde Klr. den von Bekl. producirten Accord recognoſciren, immassen ihm, wenn derselbe, in forma probante, vorgeleget wird, sub pœna recogniti zu thun oblieget, so ist er solchen gemäß, der Zahlung zu erwarten, schuldig.

In simili

Bufflern.

Scabini Lipſ. eodem anno in causa la Buffleri und Reinhard de Louvier & Jansonis de Koos, Wolffii & Schmidii nec non Majoretto contra George Schwaben, civem in Linz, Debitorem.

Posito, daß einiger Vergleich mit denen andern Creditoren wäre, so sprechen wir doch, daß bey nachgesetzter Beschaffenheit, uns darzu ein-

einzulassen, nicht schuldig, und zwar ex Rescripto div. Marci l. 7. §. ult. l. 8. ff. de pactis.

Strauch de decoct. p. 6. n. 6. sq.
Anthon Faber in d. l. 7. §. ult.
& l. rescripti ff. de part.

da gesaget werden will, daß dasjenige, was von denen mehrern Creditoren geschlossen wird, auch von denen übrigen acceptiret, und nachgefolget werden müsse, so hat es doch seine gewisse Abfälle, und limitationes, vor allen aber den Verstand, dahin im Fall dergleichen Schluß und Vergleich, zu Nutz und nicht zu Schaden Creditoren, gedeyen möchte, wiedrigen Falls per ejusmodi remissionem minuatur jus Creditorum voluntatem singulorum acqvirendam, & qvoad Singulos præcise observandam esse, qvod enim ad omnes, ut singulos pertinet, ab omnibus & singulis approbari debet

l. si autem ff. de aqva pluv. arc.

nebst dem, so ist in dergleichen Fällen allewege, da die Majora auch die Wenigen darzu zu nöthigen befugt, nicht auf die Zahl derer Creditorum qvoad personas, sondern auf die grössere Qvantität ihrer Prætension zu sehen, dicit enim Textus major pars Creditorum ex qvantitate debiti non ex cumulo personarum æstimari debet l. 8. sqq. ff. de pact. l. ult. ff. qvi bon. ced. possit.

Strauch de Decoct. p. 6. n. 5.

dahero denn, und dieweil wir hier oben gezeichneter massen, über 10000. Fl. zu prætendiren, uns auch noch nicht gezeiget worden, daß die Creditores, welche in qvanto ein mehrers, als wir zu fordern, einigen Vergleich eingegangen, als ist uns auch derentwegen um so viel weniger das Geringste zuzumuthen, absonderlich und zumahl 3) in tali casu sonderbahr de jure vorgesehen, daß, und wenn auch der mehrere Theil in qvanto mit dem Debitore pacisciret, dennoch die andern, welche Hypothecarii, oder Aresta auf des Debitoris Vermögen erhalten, im geringsten nachzugehen, und darzu einzuwilligen schuldig, ratio: qvia hypothecariis jus prioritatis acqvisitum habentibus pactione Creditorum noceri iniqvissimum diceretur.

Accurs. Jason Bart. in d. l. 10.
Strauch de Decoct. p. 6. n. 3.

nec

nec refert an paciſcentes qvoqve hypothecarii fuerint, nec ne, etenim nec qvidem conventione majores hypothecarios pactis obſtringi rectiſſime aſſerit.

Strauch d. l.

Et ideo plane idem dicendum arbitror de iis creditoribus qvi areſta in bonis debitoris impetrarunt, ut ſcil. nec hi voluntatem & pactionem plurium creditorum ſeqvi teneantur, ob identitatem rationis, qvæ eandem juris diſpoſitionem facit.

l. illud 32. ff. ad L. Aqvil.
l. his ſolis 7. §. Actionem 2. C. de Veroc. don.

Eo, qvod areſta hypothecis in effectu æqviparentur

Matth. Coler de Proc. Exec. P. 3. C. 11. n. 26. & ſqq.
Andr. Rauchb. p. 14. n. 1.
Joh. Zanger de Except. p. 2. c. 1. n. 26.
Carpz. P. 2. C. 22. d. 27.

Und weiln wir nun hierbey nicht allein das Gerichtliche Verbot auf des Schwaben allhier gelegene Waaren, ſondern auch ſo gar die Beſchreibung derſelben enthalten, mithin ſecundum allegata jura, denen hypothecariis hoc in paſſu gäntzlich, und förmig, qvoad effectum zu æſtimiren, jene aber ſich der mehrern Creditoren im geringſten anzuflechten, als wiſſen wir nicht, was uns denn dieſes Orts, mit Beſtande Rechtens, im Weg geleget werden könne, in ſonderbarer Erwegung, und das 41. dergleichen Gerichtliche Areſta pro rogationem nach ſich ziehen ſolten, ungehindert ex deductis gnugſam ohne diß gezeuget worden, daß ſie denen Hypothecariis zu vergleichen, hingegen, und was dieſelbigen vor einen Vorzug de jure haben, männiglich bekant, und notorium iſt, ſo wollen wir doch dem Gegentheil derentwegen zum Uberfluß auf dem Aut. Beuther de Gael verwieſen haben, in welchen er cap. 24. und 40. gnugſam erſehen wird, was dergleichen Areſta, ſo gerichtlich erhalten worden, nach ſich ziehen, nehmlich daß derjenige, welcher ein ſolches gerichtliches Pfand erlanget, den erſten Vorzug per textum expreſſum in

l. 10. ff. qvi pot. in pignor.
l. 7. C. eod.

qvia

qvia per hoc contrahitur pignoris obligatio judicialis, qvæ publicatione in utramqve solennitatis in se continet

l. 11. *ff. de pign. act.*

qvo pignori possit insisti, donec debitum solvatur

l. 11. §. 1. *ubi gl. ff. de pign.*

und hat sich ein solcher ad concursum Creditorum ferner einmischen zu lassen, gar nicht mehr Ursache.

l. 26. §. *non est mirum ff. de pign. act.*

Nam creditori licet ad suum conseqvendum vigilare

l. 11. *ff. de pecul.*

Et propterea is potior habetur, qvi priori loco credidit, aut qvi prior jus pignoris adeptus est

l. 23. §. 8. *C. qvi pot. in pign. hab.*

Ratio: qvia non ex credendi, sed pignoris adipiscendi tempore jus prælationis censetur

l. potior. 11. *ff. d. l.*

Gelanget derowegen an das Kayserl. Stadt-Gerichte auf wiederhohltes dienstliches Bitten, weil unsere Prætension hier oben gnugsam liqvidiret, der vorhabende Vergleich mit denen gesamten gehörigen Creditoren aber nicht erwiesen, und wenn auch gar derjenige beschehen, und doch gleichwohl nicht gehindert werden kan, sie geruhen ungehindert, des Gegentheils Einbringen in die würckliche Einantwortung, der geschätzten und beschriebenen Waaren, in Abschlag unserer Prætension, absolutè großgünstig zu verwilligen, solches ist der Billigkeit gemäß und zu tröstl. Gewehr, Salvo alio omni jure dienstl. gehorsamstl. Empfehl.

Ew. löbl. Kayserl. Stadt-Gerichte

Porro notandum.

Ex Actis in Concursu Christiani Kirchneri coram Senatu Lipsiæ ventilactis Anno 1677. fol. 21.

PP.

Weil ich aber erstlich einen Wechsel-Brieff vor mich habe. 2) Rechtens, daß in solchen Fällen derjenige, der einen Wechsel von

sich gestellet, so lange biß Capital, Interesse und Unkosten bezahlet worden, in Bürgerlichen Gehorsam gehen, und darinne verbleiben soll.

2dum Rescript. Nund. d. 21. Julii.

Neue Erled. *Tit.* von *Justitien*-Sachen §. 28. 3.

Ferner Rechtens, daß bey Ihro Churfürstl. Durchl. die Banco-ruptores wider ihre Wechsel-Brieffe keine Commission oder Schutz-Brieffe auf bringen können, auch wenn 4) solches gleich geschicht, dieselbe ungültig, und solche Falliten in Bürgerlichen Gehorsam getrieben werden solten 2dum

Decis. 30. d. §. 28.

Bevorab da 5) Debitor keinen Unglücks-Fall beybringen kan, 6) ich wider diesen Falliten Arest angeleget, dahero mich majora vota nicht binden können.

Carpz. P. 2. C. 22. d. 27. 28. 29.

Berlich. P. 2. Dec. 235.

und nachfolgends

Berlich. P. 2. Dec. 9. per tot.

Mev. Dec. P. 2. dec. 170. P. 5. Dec. 297.

Brunnem. ad l. 8. & 10. ff de pact.

Petitum:

den Schuldner also in Gehorsam, oder Hafft zu bringen, und darinnen so lange, biß er Capital, Interesse und Unkosten bezahlet, zu behalten ꝛc.

Ita rescripsit decidendo Elect. Sax. Fridericus Augustus ad Senat. Lips. d. 28. Septembr. 1694.

Daß, wie es bey dem, zwischen Christian Pfautzschen, debitoren, und seinen Creditoren, getroffenen Vergleich, sein Bewenden habe, auch Zollners Einwendens ungeachtet, dem Supplicanten Pfautzschen, ein moratorium auf 2. Jahr ertheilet, also soll der Rath zu Leipzig, Elias Gerstenbergern, daß er darinnen gleichfals consentire, zu disponiren, mit Fleiß sich bemühen, in dessen Verbleibung aber selbigen zu seiner Forderung, nach Anleitung des Wechsel-Rechts, verhelffen.

Ob man einen *Falliten* lieber auffhelffen solle? affirm.

QVÆST. VIII

Bey einem Transact zwischen dem debitore, und seinen Creditoribus, kommet zu erwegen, daß die Creditores dem schwachen Debitori mit Rath und That an die Hand gehen, und selbigen wieder auffhelffen sollen. Ein schön Exempel ist in des Savari Tractat, der vollkommene Kauffmann genant, anzutreffen, welches wohl werth, daß es hier inseriret werde, indem ein geschickter junger Kauffmann, aus Begierde schnell reich zu werden, anfing seine Handlung zu extendiren; da er sich nun vertieffet, und prompte contentements zu schaffen nicht vermögend war, ließ er sich auf heimliches zurathen seiner Freunde, so etliche 1000 Rthalr. bey ihm zufordern, verleiten, Geld von andern Kauff-Leuten auf Wechsel aufzunehmen, ging davon, es war aber ein alter und reicher Kauff-Mann mit 1. biß 2000. Rthalr. interessiret, ungeachtet nun seine bemelte Freunde sowohl auf dero Veranlassung die meisten Creditores ex numero personarum ihm ein sicher Geleite gegeben, dennoch Senior ille nicht unterschreiben wollen, bis er selbst mit dem jungen debitore geredet hätte, iedoch gab er seine mündliche Parol ihn nicht arestiren noch angreiffen zu lassen, und so frey, als er gekommen, wiederum zurück gehen solte; endlich will er von grosser Autorität vollkommen glauben, und das unlängst gethanene promissum, ratione summæ thun, erschien Junior dem Senior, fragte ihn Anfangs umb eine Bilance, nach der Revision findet er die neue aufgenommene Wechsel, (die seine Freunde zuschicken solten) productis hisce, verweiset ihn sein und seiner Freunde böses Beginnen, wie darunter viel Sünd und Schande verhanden, darauf den Vorschlag zur Haupt-Sache gethan, ex ratione, weil der junge Mercator ein geschicktes subiectum, und nur von seinen Freunden verführet, daß sie allerseits ihm kein sicher Geleit versprechen, er wolle die Helffte seiner prætension, so viel es austrüge, dergleichen die andern Creditores auch thun solten, herschiessen, ihm ein Capital machen, sodenn solte er GOtt vor Augen haben, fleißig das ora & labora bedencken, vor Weitläufftigkeit sich hüten, und künfftig alle Handels-Leute, die dem eigenenen Interesse allzu-

Rarum Exemplum contra scriptura sacram Syr. 31, 1. Matt. 13, 22.

allzusehr obliegen, gantz nicht folgen, sonsten würden alle wider ihn seyn, factis ab utraqve parte Junior sich wieder erholet, und Senior so wohl, als andere Creditores, in einiger Zeit an Capital und Interesse vergnüget, also der wanckende Kauffmann noch ein grosser Kauffmann worden. Das heist recht, wie Autor einen Original-Groschen in seinen Cabinet hat, dieses Gepräges:

Recht braucht man selten

Recht währet lange, warum? man braucht es selten.

Sed ubi sunt novem?

XII.

Recht

Recht währet lange, warum? man brauchet es selten.

Auff der andern Seiten:

Sey nicht allzu eigennützig: und das Magdeburgische Wapen Anno 1628.

Dergleichen Wapen mit denen Rosen, hat Otto I. Imperator, so Magdeburg erbauet, auff Portugaleser eine prägen lassen, sub no. 15. in Originali.

XVIII.

Churfürstl. Sächsische neue Gold-Gülden von Anno 1670. ingemein genannt Gold-Gülden.

III.
Was die dritte Art der Banco-ruptirer.

QVÆST. IX. **Was die dritte Art der *Fallit*en sey, und wie sie gefährliche *Accord* suchen?**

Wenn einer bancoruptiret, das ist, wenn er mit Betrug und Arglist die treuhertzigen Darleiher und Gläubigere mit Unfug betrüget,

Terent. Heaut. 3. *Sc.* 1.

seinen gegebenen Glauben, fidem datam, bößlich bricht,

Cic. Offic. lib. 1. *c.* 13.

unter einen falschen und heuchlerischen Schein

Juvenal. Satyr. 16. *v.* 109.

hintergehet, dahero sie mit gutem Fug und Recht improbi, gottlose, ruchlose Leute genennet werden.

Cic. Offic. c. 4.

Catull. c. 11.

Dergleichen Practiqven exerciren viel von denen jungen eingebildeten Leuten, welche kaum aus den Eyern [das ist, aus ihren Lehr- und Jungen-Jahren gekrochen] eigene Handlung anfangen, unter gemachter Hoffnung künfftiger Correspondence, was sie bekommen können, auf Credit borgen, ihre Stuben und Kammern mit kostbaren Schildereyen, Tappeten, Porcelahn-Geschirr auffputzen, stattliche Compagnien freqventiren, mehr Virginien- und Knaster-Toback schmauchen, als Blätter in ihren Handels-Büchern sind, wenn man nachsiehet, oder ihr conto in debet & credit examiniret. Endlich mit Zurücklassung ihrer Schulden, mit völliger Mondirung, daß sie die Schiebsäcke mit eingewechselten Ducaten gespicket, und verbrehmet zum Thor, ja zum Pförtgen heimlich hinaus lauffen, hernach durch die dritte Hand 20. biß 25. pro 100, und noch nicht baar, sondern auf Termine, vorschlagen lassen, wodurch denn die Creditores aus Furcht, und daß sie das gute Geld nicht mehr nach dem bösen

werf-

werffen wollen, eingehen, und was geboten worden, nehmen müssen, da doch diese boßhafftige Betrügere gar wohl wissen, daß sie eqvuleo torqviret werden sollen,

Cic. de Finibus l. 3. c. 13.

wie auch nachgehends mit Exempeln dargestellet werden soll.

Ob alle und jede *Privilegiati*, so wohl als *Chirographarii* zu einem allgemeinen *Accord* zu *citir*en und zu zwingen seyn? QVÆST. X.

Ein solcher Accord kan nicht auffgerichtet, weniger ein oder ander Interessent selbigen einzugehen gezwungen werden, wo nicht omnes & singuli creditores uno eodemqve loco & tempore convociret, auch iedweder, Groß und Klein, zu gewisser Zeit, und an einem Orte zusammen beruffen werden.

l. 2. ff. de pactis.

Ob die meiste Stimmen und Personen, oder die wenigsten *Vota* und stärckſten Posten den *Accord pro debitore* machen? QVÆST. XI.

Plura vota prævaliren nicht, sondern maior Summa, und Anzahl der schuldigen Posten, übertreffen die andern.

l. 8. & 9. ff. de pact.
l. ult. qvi bon. ced.
Strauch de decoct. p. 6. n. 5.

Wie ist eines *Bancorotti*rers Beschaffenheit zu untersuchen? QVÆST. XII.

Er soll und muß nach der Königlichen und Churfürstl. Sächsischen Handels-Ordnung 1) die Handels-Bücher als Journal, Haupt-Correspondentz-Copien- und insonderheit das geheime Buch, so sie vor sich in der Stille halten, auch dem Institutori nicht einstens hinein kucken lassen, 2) die Wechsel-Briefe und Tratten, 3) Pfand-Verschreibungen, 4) unterschriebene Auszüge, und alle Scripturen alte und neue extradiren, 5) ein vollkommenes

nes Fund-Buch, oder Inventarium seines Vermögens, es sey viel oder wenig, Baarschafft, Jubelen, Waaren, ausstehende Schulden, Gerechtigkeiten, Kleider, Schiff- und Geschirre, auch andern Mobilien und Immobilien fertige, 6) mit seinem Cörperlichen Eyde, daß er niemand zur Freundschafft zu viel, noch aus Haß dem andern zu wenig angesetzet, die Schulden auch, wie sie eingetragen, und dero rechmäßige Ursache deutlich angezeiget, 7) in der Bilanz drey sonderbare Classes der Debitorum so wohl, als Effecten, gut, mittel und böse machen, 8) bey ieden die qvantität, wie und wo es sich befinde, anzeigen, endlich 9) nicht das Geringste hierunter verschweigen,

l.2. ubi Gloss. & Dd. C. qvando & qvibus qvarta pars deb.
Rauchb. P.1. Qv.29. n.2. sqq.
Matth. Wesemb. Vol.1. Cons. n.41.

wie solches auch die Leipziger Handels-Ordnung Tit. 25. p. 54. erfordert, ja wenn debitor solchen nicht nachkommet, hingegen seines Betrugs wegen einige Suspicio sich herfür thun, mag wider dergleichen verdorbene Handelsleute wohl gar mit der Tortura corporis verfahren, und sie in die Marter-Cammer geführet, dem Scharff-Richter und seinen Knechten vorgestellet, die Instrumenta gezeiget, wie Jean de G. in Person erfahren, ihnen die Schraube-Stöcke angeleget, damit zugeschraubet, wie C. S. durch Urthel zuerkennet, und pro qvalitate causæ, die Spanische Stieffeln auf die Beine befestiget, und wohl gar mit der Hanffenen Halß-Krause gezieret werden,

Hippol. de Mars. in l. diurna 9. n. 6. de Qvæst.
Paris P.1. Consil. 69. n.31.
Cottmann l. 4. Cons. 3. n. 86.

Tortura contra Nobilem debitorem.

wie dergleichen auch vormahls contra Nobilem C. M. à H. welcher sein Vermögen zuerkanter massen nicht ehrlich und vollkommen anzeigen, sondern einiges verhalten wollen, die scharffe Frage ziemlicher massen mit den Spanischen Stieffeln sub no. M. April. 1611. nach Weimar erkennet worden. Ein ander Exempel hat B. Carpzovius, da zu seiner Zeit einem Falliten die Tortura zuerkannt, und

und Autor hujus hat ebenfals bey seiner Praxi Anno 1667. und 1668. observiret, daß also ad Acta gesprochen worden in Sachen J. C. P. Klägers contra G. S. Bekln. wegen eine Pipe Baum-Oel, so er 14. Tage vor seinem Falliment abgeholet, sed reus fuga se salvavit effugit excessit, evasit, erupit.

Wie die bösen *Bancorottirer* ihre treuhertzige Gläubigere mit betrüglichen Wegschleppen der Waaren und *Effecten*, wie Wohlwert, in den Stadt-Zwinger und Pulver-Thurm, Michaelis-Marckt 1709. oder auch mit scheinbaren, jedoch ungültigen Wechsel-Brieffen hintergehen? QVÆST. XIII.

Wenn sie nehmlich den Brief in kleiner Format ausfertigen, den Anfang

Laus Deo, Leipzig Jubilate Marck 300. Thl. Curr.

und sonst, wie bräuchlich, vollends ausschreiben, iedoch hoc verbum unicum [Wechsel] auslassen, denn dieses Wort ist die forma & substantia eines Wechsel-Briefs,

Bodin. de Camb. th. 7. Lit. H.

dahero wenn Bekle. das producirte document gleich vor seine Hand und Schuld-Bekentniß recognosciret, so wird es dennoch kein Wechsel-Brief, kan auch daraus nach Wechsel-Recht nicht angehalten werden.

CASUS.

In Sachen Hanß Caspar Rumpffens contra Christoph Engelhard, vid. Autor. Tract. de Tesser. Collybist. oder Wechsel-Briefen Sect. 7. pag. 249. 250.

Wie die treuhertzigen *Creditores* sich vor solchen bösen Buben in acht zu nehmen? QVÆST. XIV

CASUS.

In Sachen Wohlwert und seine Creditoren.

Accord.

Demnach uns Endes Unterschriebenen von unsern debitore Wohlwert hinterbracht worden, welchergestalt er durch zugestossene vielfältige Unglücks-Fälle und Schaden, leider! dahin gerathen, daß es ihm unmöglich fället, uns seine Creditores, wegen der an ihm habenden Forderung zu vergnügen, und deñ derselbe bey uns bittlich anhalten und ersuchen lassen, nach der Sachen Beschaffenheit und Befinden, einen erträglichen und leidlichen Contract und Extract, Accord und Vergleich mit demselben zu treffen und zu schliessen: Es ist nehmlich vorbenannter unser Debitor Wohlwert schuldig und gehalten, allermassen er Krafft dieses vor sich und seine Erben beständig sich obligiret und verbindet, daß er, wenn dieser Accord von uns sämtlichen Creditoren unterschrieben worden, und zwar nach der letzten Unterschreibung innerhalb 4. Wochen einem jeden von uns von der habenden Forderung viertzig pro Cent in solcher Müntze, wie eines jeden Forderung ist, ohne einige Exception oder Einwenden, baar erlegen und bezahlen will, wie denn auch derselbe dahin verbindlich sich erklähret, daß daferne nach diesem der liebe GOtt ihn wieder segnen und Mittel geben würde, er nach Vermögen künfftig hin, uns seinen Creditoren ein mehrers zu kommen und abtragen lassen wolle und solle, worzu wir ihn dennoch gerichtlich anzuhalten, uns begeben, sondern solches von seiner Redligkeit erwarten wollen, dahingegen wir unterschriebene Creditores vor uns und unsere Erben und Successores hiermit erklähren, daß wenn von unsern resp. Schuldner verschriebener massen die 40 pro 100 wegen unserer debitorum richtig eingegangen und abgetragen seyn, wir solches vor völlige Zahlung gutwillig annehmen und halten wollen, versprechen auch vor uns und unsere Erben mehr benannten unsern Debitorn dessen Erben oder Zugehörigen ihre Güther und Effecten, wie die Nahmen haben, es sey wegen Obligationen, Wechsel-Briefen oder Buch-Schulden, oder aus was Grunde und Ursachen solches im̃er seyn könnte oder nicht, künfftig hin zu keiner Zeit, weder inn- noch ausser Gerichte, hier noch anders wo im geringsten nicht molestiren noch arrestiren, alles unter Verbindung, wie Rechtens ohne Gefährde,

fährde, zu mehrer Versicherung haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, geschehen Anno 1709.

Registratura.

Anno 1710. d. d. erschienen vor mir Endes Benannten offenbahren und beym Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichte immatriculirten Notario, der erbare Hanß N. alt ungefehr 23 Jahr, und sagte auf sein Christlich Gewissen, der Warheit zu steuer und an Eydes statt aus, daß wie er im Jahr 1709. in der Leipziger Oster-Messe, in des Herrn Wohlwert Diensten gestanden hätte, derselbe Herr N. verschiedene Güther, welche bereits eingepacket gewesen, umb dieselben zum Verkauff mit nach der Naumburger Messe zu nehmen, zu Leipzig, theils bey N. und theils bey N. eingesetzet, daß sothane eingesetzte Güther der Zeit würcklich niemand anders, als bemeldten Wohlwert, keines weges aber desselben Bruder Rudolph gehöret hätten, die Ursache seiner Wissenschafft sagte er diese zu seyn, daß er, als ein Diener des bemeldten Wohlwert N. von allen nöthige Nachricht hätte, mit dem Erbieten, diese seine Deposition allemahl wenn es begehret würde, mit würcklicher Eydes-Leistung zu bestärcken, hiermit seine Aussage endigend, welches alles ich denn mit Fleiß notiret, und den Herrn Reqvirenten darüber gegenwärtiges Instrumentum, davon der Deponent, das in meiner Verwahrung bleibende Original, mit eigener Hand unterschrieben, ausgefertiget habe.

Actum in N. ut supra, teste Not. Publ. loco duorum qvod in fidem attestor

Joh. Nicol.

In Cam. Jud. Imper. immatric. Not. Publ.

Daß es nicht also sey, die Waaren niemahls dem Herrn N. N. zugeschlagen, sondern gleich eingepacket, und auf die Peter Paul Messe nach Naumburg destiniret, also, und weilen Debitor der vorgeschriebenen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. 25. keine Folge ge-

 leistet,

leistet, der Accord nicht angenommen worden, weiln diese Cessio notarie falsa, indem der Accord an sich selbst weit hinaus stehet, auch mit Abschreibung es lange werde, die Creditores so sich zum Accord bereden lassen, zu dem sie duplicem clausulam perniciosissimam nicht in acht genommen,

als

1) daß er Debitor den Accord von sämtlichen Creditoren unterschrieben, und

2) zwar nach des letzten Creditoris Unterschrifft nur 410 Rthlr. und wieder vor 756 Rthlr. 40 pro 100 bezahlet worden.

Also Debitor selbst einige von seinen Freunden heimlich zurück behalten, und nicht unterschreiben lassen, dahero Exceptionem non adimpletæ conditionis (daß alle Creditores, worunter auch die heimlichen Freunde sich unterschreiben müssen) opponiret per Conseqvens niemahls was bekommen werden, denn die Hypothecarii sich noch nicht gemeldet hätten, und seynd inzwischen die Creditores etwas zu suchen nicht berechtiget, folglich die treuhertzigen Creditores betrogen, welches aber leicht vorzukommen gewesen, wenn nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXV. und Edicta, 1) die Handels-Bücher, 2) auch andere darzu gehörige Scripturen in Originali, denen Gerichten oder Creditoribus, Interessentibus, und deren Actoribus ein und aus geantwortet, 3) richtige Bilance gemachet, und mit dem Eyde bestärcket, 4) von allen und jeden Interessenten ihre Prætensiones ratione qvantitatis & qvalitatis mit ihren Büchern, oder jurato verificiret, 5) gewisse Unglücks-Fälle, und mitleidende Schäden beygebracht, und was sonst in alleg. Ord. Mercat. enthalten ist, allegiret und bewiesen werden sollen, 6) Debitor auch schweren muß, daß er keinem Creditori Freund, keinen Vortheil in Zahlung heimlich zugewendet, sondern alle gleich contentiren wolle, denn dadurch und vermittelst derjenigen, welche sich mit dem Debitore à parte heimlich vergleichen, und durch einen Revers ihre völlige Zahlung hernach überkommen, die übrigen Creditores nur betrogen werden, dergleichen böse Invention hat obgedachter Debitor auch gebraucht, und theils Creditoren heimlich Gegenscheine gegeben,

ben, daß sie Eingangs gedachten falschen Accord mit unterschrie-
ben, wie solches erhellet aus dergleichen Original.

Revers.

Demnach N. & N. meinen Accord endlich mit dieser *Condition* gezeichnet, daß wenn ich mit allen andern Creditorn fertig, so denn ich mich, daß ihnen die Unterschrifft nicht solle schädlich seyn, sondern ich mit ihnen hernach auf andere Art tractiren, und auf alle mögliche Art und Weise vergnügen will, erkläre N. den 21 Junii 1709.

Wohlwert Andreas.

Allein durch diesen Revers hat er denen treuhertzigen Creditorn eine blaue Dunst vor die Augen gemacht, in der That aber noch mehrere hintergangen per verb.

Wenn mit allen
it. per verb. hernach porro per verb.
auf andere Art tractiren

Weil Debitor niemahls in Sinne gehabt, seine Creditores alle zu bezahlen, Conditio talis videtur qvalem debitor niemahlen erfüllen wollen, endlich auf andere Art tractiren, sonder Zweiffel, daß Creditores vollends betrogen werden sollen, aber alles dieses Einbringen ist durch die Collegia Juridica abe erkandt, und sententionando auf den schädlichen Betrug reflectiret worden.

Ad Secundam

Ein sehr betrüglicher Accord.

Zu wissen denen es nöthig, daß zwischen David L. debitorn an einem, dessen Creditores, und zwar

Hypothecarien

1.

Adam N. von Paris
Abraham von Amsterdam
Andreas N. von Nürnberg

2.

Wechslern

Balthasar N. von Augspurg
Bernhard von Straßburg
Bartholomäus N. von Ulm

3.

Buch-Schuldner

Caspar von Antwerpen
Christian N. von Vincentz
Christoph N. von Londen

anders,

anders, dritten und vierdten Theile beredet und getroffen worden, dieser

Accord

Es gestehet Debitor David L. allen und jeden hierinn benannten Creditorn ihre Prætensiones nach übergebener Specification und darbey beniemten Summen die Capitalia als richtige Schulden und liqvida debita verbunden zu seyn, recognosciret, auch dero Pfand-Verschreibungen, Wechsel-Brieffe und Buch-Schulden vor seine Hand und rechtmäßige Forderungen, gestehet auch, daß er ihnen an baaren Geld, Waaren und Handels-Effecten solche schuldig worden, und noch ist, welchen nichts, ausser was an folgenden, dero gütlichen Vergleich, gut und freywillig erlassen wird, abgehen soll, nehmlich, es wollen gesammte Creditores, und jeder besonders, dem Debitori David L. nicht nur freyen Pass- und Repass geben, daß er aller Orten frey gehen, handeln, und das Seinige unverhindert verrichten mag, sondern auch an Capital und Anforderung die Helffte remittiren und nachlassen, Debitor hingegen gelobet und verpflichtet sich, Krafft diß seines Wechsel-Brieffes, und nach dem Obstagii Recht die andere Helffte mit 1000 Rthlr., davon jeder Creditor pro rata portionis & qvantitatis debiti seinen Antheil binnen nechst kommenden sechs Leipziger Messen eingetheilet, zu vergnügen, und nechstkommende Michaelis 16. - - damit anzufangen und also zu continuiren, da ein oder ander Termin nicht inne gehalten würde, den völligen Rückstand nicht nur, sondern auch die andere oben remittirte Helffte zugleich also die gantze Anforderung samt Interesse, Schaden und Unkosten auf einmahl zu contentiren, und solche, wohin es von ihnen verlanget wird, auf seine Kosten und Gefahr, bey Fried und Vehdens-Zeiten zu liefern, wiedrigenfalls die Creditores, und jeder einer derselben befugt seyn soll, den Debitorn auf dessen Kosten und Gefahr aller Orten in Arest zu nehmen, und biß zur Vergnügung der Haupt-Summa, Interesse, Unkosten, und was dem enhängig, behalten, und selbigen weder auf Pfande, Bürgen, noch einige andere Art loß zu lassen, vielmehr sofort in den Schuld-Thurm, darin sich Debitor selbst alimentiren soll, zu bringen,

wie

wie denn Debitor seinen Creditorn zu mehrer Sicherheit alle sein Vermögen bewegend- beweglich, Fahrnis, Schulden, Waaren, jetziges und künfftiges, an Pfänden, Rechten, Gerechtigkeiten, Weibes und Kinder Vermögen, Geld, und unbewegliche Frucht Genieß- und Nützung, wie es sonst Nahmen haben und woher es rühren möge, cum pacto executivo & clausula constituti possessorii zum freywilligen Unterpfand einzusetzen, ja gar an Zahlungs statt abtreten, und Krafft dieses übergiebt davon die Possess eingeräumet, so daß sie sammt und sonders sich seiner Person und Vermögen ohne richterliche Begrüssung und dessen Einwilligung, auch ohne Urthel und Erkäntniß solche zu sich nehmen, und daraus bezahlt machen mögen, gewilliget, zu mehrer der Creditorum Sicherheit, begiebet sich Debitor, David, aller und jeder Rechts-Wohlthaten, ingemein, insonderheit, als wenn eine gemeine ohne vorhergehende besondere Verzicht nicht statt habe, Schein-Handels, Miß- oder Muht-Verstandes, als wenn er die Waaren, Gelder, Wechsel und andere Effecten nicht bekommen noch genossen hätte, Verletzung über die Helffte, Setzung in vorigen Stand, Irrthumbs an der Zahl und Rechnung, Recognition- Procefs- Bürgerlichen Sächsischen und andern Fristen, Kriegs, Unglücks und unversehenen Falls, daß ihm die Creditores in Gefängniß oder Schuld-Thurm keine Alimenta und Sitze-Geld geben sollen, daß wenn gleich andere Gläubiger, oder auch von diesen obigen die meisten noch ferner Gedult haben wolten, keiner der übrigen darzu verbunden seyn soll, Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Herrn, auch andern Ober- und Unter-Gerichten, wie auch Land- Stadt-Marckt und dergleichen Freyheit er sich begeben haben will. Fori incompetentis, litis pendentiæ, Præ- & reconventionis, Anstands, eisernen Brieffen, Rescripten, Land- Meß- und dergleichen Ferien sich verzeihen, und was ihm sonst zu gute kommen möchte, entsaget haben will, hierüber will Krafft diß Debitors Eheweib, Catharina, mit Vorbewust und Einwilligung ihres Curatoris Danielis N. welcher von allen ihres Mannes N. N. Schulden gute Wissenschafft, auch von den erborgten Geldern selbst genossen hat, sich aus eigner Bewegung ohne der Creditorn und Ehe-Mannes Beredung oder Bedrohung

vor

vor denselben verpflichten, die obigen prætensiones ag- und recognosciren, daß sie von dessen Vermögen, wegen ihres Ein- und Zubringens, biß die Creditores völlig vergnüget, nichts erhalten, wohlbedächtig begeben, nicht nur als selbst schuldige Bürgen verpflichtet, und obige Zahlung vor ihrem Mann zu leisten, gelobet: Zu dem Ende ihr ietziges und künfftiges Vermögen an Gerade- und Erb-Stücken, cum pacto executivo & clausula Constituti possessorii, zum Unterpfande freywillig verziechet sich Secto Vellej. auth. siqva mulier, Sächßl. neue Erledigung u. d. g. welcher sie alle gnugsam verständiget, und certioriret worden, wie andern oben bey des Mannes renunciation erzehleten Rechts-Wohlthaten sich willig begeben hat, und solches alles, bey dem Worte der ewigen Warheit, und so wahr ihr GOtt helffen soll, iedes treulich sonder Gefehrde, und Arglist, Uhrkundlich ist dieser actus, Vergleich, Reservation, intercession, und was dem anhängig, allenthalben acceptiret, von dem Interessenten und dem Ehe-Weibe, nebst dero Curatore mit eigenhändiger Unterschrifft, und gewöhnlichen Petschaffte bekräfftiget, so geschehen Leipzig den 10. Jul. 1692. David. N. Schuldner.

N. N. Catharina David N. N. Eheweib.

N. N. Curator Davids N. N. Eheweibes.

Nota.

Ob zwar dieser Accord, als wenn er vor die Creditores über aller massen wohl eingerichtet, und mit gnugsamen Clausulen versehen wäre, scheinet, daß die Creditores, in dem öffters bey Fallimenten nur ein Qvart oder Drittheil erfolget, und noch auf 3. biß 4. Jahr Zeit und Raum erlangen, und mit schweren Kosten unterstützen, dennoch die Helffte baar binnen 6. Leipziger Messen nicht bekommen, durch diesen Accord aber viele Speesen wegen der grossen Inventur, Arest-Anlegung dero Renovation und Prosecution, Advocaten- Urthels- Gerichts- und dergleichen Gebühren, befreyet und entschuldet bleibet, so seynd dennoch die ehrlichen Creditores durch die arglistigen Debitores betrogen,

indem

vid. Ovid. 6. Faſtor. v. 307.
& Horat. lib. 1. Epiſt. 10.

bey den mundirten drey weitläufftigen Zeilen [tres Vacantes] gelaſſen, die erſte unter denen Hypothecariis mit 2000 Rthlr. die andern nach den Wechſeln mit 5500 Rthlr., und die dritte beyden Buch-Schulden mit 5500 Rthlr., die Specificatio derer Glaubiger wenn jeder ſein Qvantum debiti deutlich anzeiget, unterſchrieben, und in dem Original-Accord, nachdem die Creditores ſelbigen vollzogen, zu ſich genommen, ſofort zu Hauſe mit voriger Feder und Dinte ein jede Vacanz - - - eine und andere Zeile mit einem Nomine fictitio falſche Creditores noch eingerücket, als 1.] Hypothecarii Daniel 1000 Rthlr. 2.] Bey denen Wechſel-Brieffen eine andere mit 2525 Rthlr. und 3.] bey denen Buch-Schulden der dritte 3750 Rthlr. daß alſo jeder ehrlicher Creditor, ſubſcribens von dergleichen die Helffte, und per Calculum nur ein Qvart bekommen, und an ſtatt verglichener 6000 Rthlr. denen Creditoren jede Meſſe 1000 Rthlr. vergnüget werden ſollen, dennoch die ſub ordinati, davon jedes mahl wiederum dimidium an ſich gezogen, und dem Debitori heimlich zurück gegeben. Dienet demnach zur Cautel, daß die

Cautel

Creditores jedes mahl totum & verum Qvantum Crediti ac Maſſæ in der Haupt-Accord-Summe mit Ziffern nicht, ſondern mit Buchſtaben inſeriren, daß ſie keine Vacantias laſſen, auch ihre Nahmen fein nahe an das Original, wie Churfürſt Johann George I. zu thun pflegte, und andere verwarnete, damit nicht auf das hierunter ledige Papier eine falſche Prætenſion oder Qvittung extendiret und abgeſchnitten werde, 4.] die Gläubigere ein Exemplar von dem Accord und von Debitore eigenhändig unterſchrieben, und die Specification derer Prætenſionen ebenfalls zu ſich nehmen, gerichtlich oder bey einem gewiſſen Manne deponiren, die Creditores auch ihre Poſten jedes mahl als Liqvida darlegen. In ſimili pflegen ſolche betrügeriſche Nebulones wiewohl etwas zierlicher zu machen, wenn ſie kein Tempus, ob gleich locus [Leipzig] darzu ſetzen, wie die Mercatores wegen der vielen Marck-Affairen nicht allemahl ſo genau darauf ſehen,

hen, da denn astutus puer, wenn der Accord gleich auf Neu-Jahr geschlossen, und demselben hæc Verba:

Daß nechst kommende Leipziger Messe der Anfang mit denen accordirten Terminen gemachet werden soll,

gesetzet, den Accord also absqve dato lassen, so aber Ostermarck geklaget wird, das Tempus aber

M. Octobr. oder Michaels

inseriret, also weil jetzo nechst künfftigen Marck gelesen, der allbereit instehenden, nicht Ostern, sondern proximè futurum scl. Michaelis verstanden werden muß, also denen treuhertzigen Gläubigern wiederum eine halbe Jahres Zeit benimmet.

Und da ehrliche Leute sagen

Diu vixi, diu luxi, diu vici, ivi

hingegen heist es mit denen vorsetzlichen, unbußfertigen Banqverottirern und Falliten

Nunqvam vixi

Ich habe zur Ehre GOttes niemahls gelebet.

Nunqvam luxi

Ich habe meinen Diebstahl niemahls betrauret noch zurücke gezogen.

Nunqvam vici

Ich habe noch niemahls mein böses Beginnen überwunden.

Luth. Wittenberg. in Epistola ad Galatas fol. 90. & 266.

Ejusdem farinæ seynd die heimliche Müntzer und Verleger derer Hecke-Müntzen, welche in wenig Monathen 100 ja 200 Procent geniessen können, davon Autor, als vormahliger Procurator Cameræ modum & factum observiret, und suo loco & tempore eröffnen wird.

Ingleichen vertieffen sich viele ins Gold machen, unter dem Vorwand, sie hätten ihr Geld ins Bergwerck verstecket, davon künfftig notabilia zu entdecken, inzwischen wird hier nur angeführet, daß in einer vornehmen Compagnie, darunter auch gelehrte waren, gefraget wurde, was sie von Goldmachen hielten? darauf einer zur Antwort gegeben, es wären allerdings Goldmachere, insonderheit die Rosen-Gräntzer, wenn sie nur primam materiam zuwege bringen könten, ob sie gleich das Haupt-Werck nicht verstünden, so könten sie doch aurum potabile machen, wovon in præcedenti tractatu

de Auro & Argento ein mehrers. Es pfleget ingemein grosser Betrug hierunter vorzugehen, wie denn ein Italiener einen grossen Fürsten dergleichen vorgeschwatzet, auch um etliche 1000 Thlr. gebracht, und öfters in dero Beyseyn Gold gemachet, da er aber den Schmeltz-Tiegel übergesetzet, Gold in Wachs und in Kohlen verwahret, mit eingeworffen, davon denn nach einiger Zeit das Gold leichtlich gefunden, endlich heimlich davon gelauffen, jedoch wieder ertappet, zur Hafft gebracht, daß er noch eine Probe thun solle, angehalten worden, darzu er sich anfangs gar willig erbothen, Bley und andere Ingredientien eingeleget, da es denn über alle Massen allerhand schöne Farben von sich gegeben, da ihn aber Procurator Cameræ zu gesetzet, er geruffen miserere mei, und daß er die Kunst nicht könne, bekennet, ohngeachtet ihme eine harte Straffe dictiret, ad instantium seiner Lands Leuthe ex gratia das Consilium abeundi gegönnet worden.

QVÆST. XV. **Ob denen Leuthen, wenn ihnen die übele Zahlung vorgeworffen wird, *actio injurianum* zustehen?**

Affirmatur so viel die erste Sorte der übelen Bezahler betrifft, welche absque furto & dolo in Abfall gerathen.

l. 15. §. 3. ff. de injur. & fam. libell.

QVÆST. XVI. **Woher kommen soviel *Banquerotts* und *fallimente*?**

(1) Wenn GOtt, und seine heilige Berg-Gebothe nicht vor Augen gehalten, noch gebührend verehret, sondern vergessen wird.

Ps. 50. v. 21.

Ies. c. 3. v. 1. sqq.

(2) Wenn die Sabbathe nicht gefeyert werden, confer.

D. Luth. ad Gal. c. 3.

Vol. Witteb. fol. 130.

Wie denn Serenissimus & Justissimus Pater Patriæ Fridericus Augustus den Unseegen gesehen, dahero ein Special Mandat, daß Sonntags keine Handlung getrieben, keine Zahlung exigiret, und kein Wechsel protestiret werden sollen, M. Dec. 1715. publiciren lassen.

[3.] Wenn

[3.] Wenn durch partiren reich zu werden gesucht wird 1. Tim. 8. 9. da doch die Heil. Schrifft ausdrücklichen verbeuth, bemühe dich nicht reich zu werden, und lasse ab von deinen Fündlein

Salom. Prov. 23. 4.

Daß ist fleischliche Klugheit, so zur schändlichen Reichmacherey, wie es ausleget die Nürnbergische Bibel in fol.

[4.] pour Amou'r

Wenn solche Leute mit göttlicher Ordnung nicht zu frieden seyn, noch seinen Segen im Ehstande erwarten, da sie nach seinen allweisen Rath schon so viel Kinder, als ihnen gut ist, bekommen können, als wie vormahls in Dreßden der Hamburgische Tracteur 18. Kindern das Pathen-Geld eingehoben, ingleichen der Herr von Schönborn hoher Kayserlicher Minister auch 18 Kinder, 11. Söhne und 7. Töchter bey seinen Absterben Anno 1717. gezählet, sondern der Fleisches Lust allzuzeitlich ergeben seyn, indem auch die unschuldigen Kinder durch die Teuffels-Mütter ut loqvitur Amou'r

D. Luther fol. 1997. & 131.

Miethlinge d. I. fol. 90. verkuppelt und prostituiret werden.

Von dergleichen gottlosen Rang ist gewesen die kluge Närrin in Franckreich, die sich vor eine Standes-Person ausgebende, M. R. welche viel junge Mägdgen debauchiren lassen, endlich durch die chalet in eine gewisse Straffe condemniret, da sie aber darzu sich nicht verstehen wollen, und an das Parlement appelliret, hat sie anno 1716. folgendes Urthel erhalten:

Daß sie solle gegeisselt und gebranntmarcket, 2. ehe aber dieses geschiehet, soll sie auf einen Esel verkehrt sitzen, und 3. den Schweiff in der Hand haltend, 4. mit einem spitzigen und hohen Strohhut, und 5. einen Zettul, worauf ihre Missethat beschrieben stehet, 6. hinten auf den Rücken, auch 7. auf der Brust angemachet, in der Stadt herum geführet, und hernach 8. aus dem Reiche bannisiret werden.

Und diese gottlose Art der Leute werden nicht unbillig von denen Bauern genennet Mardere, so die Eyer aussauffen, denn sie ja die jungen Leute mit ihren betrüglichen Worten an sich ziehen, das Geld

aus den Beutel fegen, sich ins gröste Armuth und Schande stürtzen, daß sie endlich banqverott werden müssen.

Spendagen [5.] Durch Spendagen, da sie den Mademoisellen das erste Gesichte gönnen, wenn sie neue Waaren aus Franckreich, Italien, Engel- und Holland ꝛc. bringen, zu den Auspacken invitiren, und die galantesten Stücken auswehlen lassen, damit sie desto freyer das Appetit-Röcklein visitiren mögen.

übermaß in Kleider [6.] Durch übermäßige Kleidung, wenn sie als Galant' homme bey ihrer propern Aufführung einen gantzen Castor-Hut zu 12 Thlr. die Rabatten und Manschetten zu 50 Rthl. sich bedienen, und dergleichen. Welche prächtige Kleider binnen halben Jahre die Mode verliehren, die schmalen Hüte breit, der Sammet in Etoff, die Spitzen Hälßgen in schlechte Krausen verwandelt, und sonst neue Moden aufgebracht, die alten Kleider hingegen vom Trödel-Maria ums halbe Geld verschleppet werden, daß man bekennen muß: Euer Reichthum ist verfaulet, und euer Kleid von Motten gefressen. *Jac. 5. v. 2.*

gastereyen [7.] Durch grosse Gastgebothe, jetzo Bälle oder Umbgang genannt, allwo auf Türckischen Seiden Tappeten Caffée, Thee, ja Thee de Pu getruncken, nachgehends auf holländischen Damastenen Tisch- und Teller-Tüchern gespeiset wird, allein Torgauische, Mutzische und Elb-Karpffen, Forellen, Schöps-Keulen, Nieren und Sauerbraten, Barmen, Krebse, Torgauer Magen- Naumburger Stein- und Zerbster Kühlungs-Bier, [den herrlichen Leipziger Rastrum, Wittenberger Kuckuck, Eißlebischer Mord- und Todtschlag nicht zu gedencken.] Borsdörffer- und Stettiner Aepffel, Pergamatten, Pfaltzgräffgen, Appricosen, weisse Hertz-Kirschen sind nicht genung, sondern es müssen neue Heringe, das Stücke à 4 biß 6 Gr. See-Bärsche, Kreutere mit Eyergen, [im Monath darin kein R.] 2dum Magdeburg alte Ordnung 1544. §. wie ꝛc. Englische Austern, Lübeckische Torsse, Berlinische Sander, nicht Anhaltische Peden, Elb-Laxe, Vasane- Auer- u. Berghuhn, Hamburger getrocknet und um Michaelis geräuchert Fleisch, und solche kleine Schincken mit rothen Striemen, junge Gänse mit Leipziger Lerchen gespickt, und gantz mit Borsteräpffel, oder Beyfuß, sondern andern wohl schmeckenden

ckenden Kräutern ausgefüllt, darzu frembde Weine, Vien de loco, Römisch Päbstlicher erqvickender Campagne, Brust- und Ehestands-Freude-Wein, Kayserlicher Turcas oder Toccair, aus Aix und Anjou, Italia, Trebiano de Græco de lou de poit, 2c. Frembder Leute Guth verzehren, hernach mit der Schwein-Färckel-Kost vorlieb nehmen müssen, wie denn jener Müller, nachdem er sein Vermögen versoffen, endlich in sich schlug, ich bin nun um meine Mühle, hätte ich zuvor gewust, daß das Wasser auch naß wäre, und solches getruncken, so hätte ich meine Mühle noch, ach! ach! Daher Princeps Jure Consult. Sax. in seinem Testamente Anno 1664. seinen Collegen denen Scabin. Lipſ. zu einem Andencken mehr nicht als 25. Fl. verordnet, welches aber seine Successores zu Vermehrung der Bibliothec angewendet. Wenn nun die Patroni [also nennen die Kauff-Diener ihre Herren oder Principalen,] die ordentlichen Convent-Stunden nicht so fleißig besuchten, sondern auf ihren Cantorn und Gewölben verblieben, hätten die Diener die Kunst des Wohllebens nicht gelernet, und auf allerhand Inventiones nicht gedacht, daß sie umb guten Moßler und alten Rhein-Wein aus dem Heidelbergischen Wein-Faße von - Kannen zu trincken nicht gelernet hätten, ihre Patronen, da sie ihren Nahmen allzuweit unter die Auszüge gesetzet, zu hintergehen, und solche Abschnitte zu mißbrauchen. Es wurde vor wenig Jahren von einem vornehmen Mann einem seinen Debitoren dergleichen weit unterschriebenen Auszug übersandt, die Handels-Jungen schnitten das Ober-Papier ab, ließen durch einen Frembden etliche Kannen Wein auf das ledige Papier schreiben und abholen, bathen Madames zu Gaste, verzehreten solchen unter der Vesper, und schnäbelten sich mit einander, dabey hielten sie den Teutschen Italiener Johann Rosen Müllern Musicanten, nach der Predigt wechselten sie bey ihrn Patronen mit der Aufwartung umb, daß sie es nicht gemercket. Das Geld darzu zu erhalten, bedienen sie sich des Vogel-Leims, oder Nicol Listens General Dietrich Schlüssel, vor welchen Schlüssel kein Schloß sicher ist, als wo eine Holländische Schraube oder Riegel-Schloß zugleich Ergo Patrone Cave laveto.

[8.] Durch

[8.] Durch übermäsiige Exercitia

[1.] Tantzen, denn indem sie sich üben in Capriol-schneiden biß an den Poder, mancher ein Bein zerspringt, daß er hernach langsamer gehen müsse.

[2.] Reithen, wenn man das galanteste Pferd, an statt des Zaums mit einen Seidenen Faden umb die Stadt herum reitet, und doch nicht weiß, weñ er starck geritten, das Pferd nicht verschlagen, so steiget er zu zeitig ab, und ziehet es etliche mahl beym Zopff und Schwantze.

[3.] Fechten, wie bey denen alten Schwedischen Zeiten Anno 1664. vor Leipzig auf der Ohmerischen Garten-Insul der damahlige Fechter Pantzer, Grafen Apellilie Sohns Hoffmeister erstochen worden 2dum Proverbium: Der beste Schwimmer ersäufft, und der beste Fechter wird gemeiniglich erstochen.

(10.) Spielen

l. 3. C. de aleat.

Dergleichen Exempel haben wir in Franckreich M. Julio 1715. empfunden, daß zu Paris des grossen Königlichen Ministers Croisals Cassierer viel und grosses Geld aus seines Herrns und anderer Cassa verspielet, darauf excessit, evasit, erupit. Darbey entstehet die Frage: Ob der Verspieler oder seine Herren diese verspielte Gelder von den Gewinnern wieder fordern könne?

Franc. Patrit. de Inst. Reip.

Lib. 3. Tit. 10. p. 186.

(2.) Wenn einer dem Karten, Würffel-Spielen, rc. [Schacht- und Damen, weil sie ingenuös seyn, ausgeschlossen] allzusehr ergeben, öffters etliche 100 Rthl. erborgen, und Wechsel-Brieffe darüber mit hohen pro Cent ausstellen, da sie sodenn, weil kein Werth dafür empfangen, so viel Abgang an ihren Vermögen leiden, wie dergleichen denckwürdige Exempla vom Autore in Tractatu M. Marcii &c. de Auro & Argento, & in Commentario ad Lips. Nov. Ordinationem Mercat. Tit. X. de Except. verb. restitution. angeführet.

Cautela Es muß derjenige, welcher Geld zum Spielen herleihet, darbey sich wohl in acht nehmen, daß in den Wechsel-Brieff diese Worte: Diesen meinen Wechsel-Brieff

expri-

exprimiret werden, sonst der in Form eines Wechsel-Zettels ausgestellte Schein keine Würckung hat, quia verbum: Wechsel propria forma eines Wechsel-Brieffs ist

Vid. Autor in Tract. de Tesseris Collibus picis.

[2] daß er ihm baar Geld zu seiner Nahrung gegeben, sonst, wenn er es öffentlich zum Spielen gegeben, nichts wieder fordern kan, hingegen von der Landes-Obrigkeit gestraffet wird

(11.) Durch Wucher so von GOtt verbothen

Ps. XV. v. 5.

Wenn sie von einem Rthlr. 2. Pfennige Interesse nehmen, also, daß des Jahres 1. Rthlr. an Interresse 8 Gr. 8 Pfen. beträget, und ebenfalls auf ein 3tel des Capitals lauffet, also in 3. Jahren so viel lucriren, als sonsten die gerechten quincunces in 20. Jahren geben, andere dergleichen ungeziemende Gewinste, dahin auch die 2 Jährigen Obligationes füglich können gezogen werden, voritzo zu geschweigen, daß der Wucher mit schändlichen Straffen und Unseegen beleget.

[12.] Wenn sie vor der Zeit klug, aus Jungen Alte werden wollen, scilicet! So fern des reichen Mannes Sohn, welcher fein tantzen, lieblich die Laute spielen, schön schreiben, wohl reiten, ja darumb seinen Verstand übernehmen, vor der Zeit ein Stadt-Juncker werden, und Majorennitatem à Comite Palatino einholen will, gleichwie nun die Kayserlichen 25. und die Sächsischen Rechte 21. Jahre zur Majorennität determiniren; also können die Comites wohl Veniam ætatis umb L'argent aufm Papier [nicht aber den Verstand im Kopffe] geben, dahero venia ætatis vielfältig schadhafft ist, und aus diesen Ursachen Chur Sachsen keinem Minori per Comitem Palatinum veniam ertheilen, sondern ernstlich verbieten lassen, wie solches mit vielen Exempeln, insonderheit Christoph Müllern, jungen Handels-Manne in Leipzig, besage der Vormundschaffts Acten, dargethan werden kan; dahero entstehet die *Quæst.*

QUÆST. XVII.

Ob diejenigen, welche *pro majorennibus declariret*, und vor 100 Rthlr. dem Darleiher 160 Rthlr. verschrieben, solche *Obligation* und Qvittung auch mit einem *Juramente* bekräftiget, darzu *exceptioni non numeratæ vel acceptæ pecuniæ renunciret*, da sie das 25. oder 21. Jahr nicht erfüllet, der *restitutioni in integrum* bedienen können?

RESPONSUM.

regulariter quod non

Allein weil bey einem Unmündigen, nachgehends Majorenni declarato einiger Betrug sich befindet, so stehet der Darleiher in Gefahr, und hilfft ihm concessa ætatis venia nichts, wie solches darstellen Scabini Lips. an Sigismund Alemann nach Gera M. Octobr. 1693 ertheiltes

RESPONSUM.

Hat Gentilis Mutter kurtz vor ihrem Ende ihres vorher verstorbenen Mannes Bruder Gothofredum gedachten ihren unmündigen Sohne zum Vormunden verordnet, dieser auch anfänglich solches Amt, vermittelst Aufrichtung eines Inventarii angetreten, den Unmündigen zu Erlernung der Handlung auf verglichene 6. Jahr zu sich genommen, nach Ablauff 4. Jahre auch, und da der Unmündige noch nicht das 18 Jahr erfüllet gehabt, ihn selbst Handlung anzufangen, die Vormundschaffts-Rechnung von ihm Gothofredo abzunehmen, selbigen zu qvittiren, und zu dem Ende veniam ætatis auszuwürcken beredet, auch als auf beschehenes Suchen bey der Gräflichen Reußischen Regierung zu Gera von dieser zuförderst über Gentilis Alter, Verstand und Geschickligkeit Bericht erfordert worden, ein ander Mittel ergriffen, und veniam ætatis von einem Comite palatino erhalten, darauf auch Gothofredus es ferner dahin bracht, daß nachdem der Rath die übergebene Vormundschaffts-Rechnung nicht approbiren, und Qvittung ausstellen lassen wollen, sondern auf deshalber erhaltene Befehl die Sache untersuchet, und dem Vormund der Reinigungs-Eyd darüber, daß er weder von seiner Pfleg-befohlnen Mutter 1200 Rthlr. noch sonst etwas so nicht

in das Inventarium gebracht, empfangen hätte, zuerkant, und auff geführte Defension darbey gelassen worden, Gentilis in einem von Augspurg ad Acta gesendeten Schreiben seinen Vormund, der ihm beygemessenen Begünstigung und Untreu halber, nicht allein entschuldiget, und um Cassation der gantzen Sache, so viel ihn betrifft, gebeten; sondern auch so wohl vor Notarien und Zeugen, als in ordentlichen Gerichten, jedoch ausserhalb der Gräflichen Reußischen Lande in Anno 1692. und da er noch nicht 20. Jahr gewesen, eydliche Verzicht geleistet, darneben allen Rechts-Wohlthaten, und insonderheit dem Beneficio restitutionis in integrum vermittelst Eydes renunciret. Nachdem nun offtgedachter Gentilis, wie bößlich er von seinen gewesenen Vormunde hintergangen, und zu Unternehmung dessen, was zu seiner Liberation er gethan, durch hinterlistige Vorstellungen gebracht worden, nunmehro erkennet, so ist er solches alles zu hinterziehen gesonnen, und ihr wollet, ob die vom Comite palatino ertheilte venia ætatis vor beständig zu halten: Imgleichen, ob Gentilis seinen gewesenen Vormund so wohl wegen der erlassenen 1200 Rthlr. als sonst wegen unrichtig geführter Vormundschaffts-Rechnung in Anspruch nehmen, und auf was Weise solches am füglichsten geschehen könne, berichtet seyn.

O. n. w. in der Comitum Palatinorum diplomatibus, auch die Macht einem Minderjährigen pro majorenni zu erklären, und veniam ætatis zu ertheilen insgemein enthalten ist: Also daß sie solche Potestæt allenthalben in Reich exerciren mögen, es das Ansehen gewinnet: In gegenwärtigen Fall auch der Comes palatinus, daß er die gesuchte veniam ætatis auf vorhergehende gnugsame Erkundigung, absonderlich von des Unmündigen Vettern ertheilet habe, gemeldet, also daß er, zumahl dergleichen Erkundigung am füglichsten von dem nähesten Anverwandten zu erlangen, allenthalben gebührlich verfahren, angeführet werden möchte. Hiernechst dadurch, daß Gentilis nicht allein die seinem gewesenen Vormunden ertheilete Quittung der Vormundschaffts-Rechnung schrifft- und mündlich gesuchet, sondern auch so wohl vor Notarien und Zeugen, als gerichtlich eydliche Verzicht geleistet, und auf gleiche Weise dem Beneficio restitutionis in integrum renunciret, alle desselben Ansprüche an den

Vormund G. gäntzlich hinweg gefallen zu seyn scheinet: In Erwegung, daß dadurch Gentilis nur einigen Schaden an seinem Vermögen gelitten, ein geleisteter Eyd hingegen deßhalben regulariter nicht zu hinterziehen, und dahero wann auch gleich sonsten ein und andere Ursache verhanden, wodurch Gentili zu helffen, ihme jedennoch autoritas Juramenti und vinculum religionis in Wege stehet, D. a. d. Die Macht und Gewalt veniam ætatis zu ertheilen, ein Stück der denen Reichs-Ständen in ihren Landen zukommenden Oberherrligkeit ist, und ihm vi juris territorialis zukommt; Und Ihr Kayserliche Majestät selbst in Dero Stande des Reichs Landen regulariter, und wenn die Sache nicht schlechter Dings die hohe Kayserliche Reservata angehet, Dero Jurisdiction unmittelbar nicht exerciren, also denen Comitibus palatinis dergleichen Jura, als die potestas veniam ætatis concedendi ist, nirgends als in denen Ihro Kayserlichen Majestät unmittelbar zustehenden Orten auszuüben, frey stehet, in concedenda venia ætatis, auch die in Rechten erforderte Requisita genau beobachtet werden müssen, und darunter, daß die Manns-Personen 20 Jahr seyn sollen, begriffen, und ob gleich dißfalls von jure communi abzuweichen, Ihro Kayserl. Majestät und vermöge der Landes-Fürstl. Hoheit, denen Ständen des Reichs frey stehet, so mag sich doch solche Freyheit mit Bestande kein Comes palatinus anmassen; zugeschweigen, daß in gegenwärtigen Falle die Sache wegen Ertheilung der venia ætatis bey der Gräflichen Regierung anhängig gemacht gewesen, und auf der Untersuchung bestanden: Also um so vielweniger von Comite palatino geschehen könne, immassen auch, daß er solches gethan haben würde, wann er Wissenschafft hiervon gehabt, nicht zu vermuthen, also der von selbigen ertheilten veniæ ætatis vitium sub- & obreptionis, so wohl um des willen, als weil unter denen Zeugen des Unmündigen Fähigkeit der Vormund gewesen, im Wege lieget; Hiernechst in dieser gantzen Sache der Vormund die ordentlichen Rechts-Mittel beyseit zu setzen, und entweder selbst, oder durch seinen Bruder Gentilem zu demjenigen, was er zu des Vormunds Vortheil gethan, beredet, das Schreiben auch darinnen um Cassation des Processes wieder den Vormund angesuchet worden, ihm nach Augspurg gesendet,

sendet, und daher einer gebrauchten Gefährte sich sehr verdächtig gemacht, und weil der Vormund zuwege gebracht, daß die Qvittung und gerichtliche Verzicht zur Zeit, da Gentilis noch minorennis gewesen, geschehen: Solche Verzicht und Qvittung auch ausserhalb Landes vor Gerichte, da man von den mit einlauffenden Umständen keine Nachricht gehabt, vorgangen, daß Gentilis hierzu dolosè induciret worden, zu inferiren: Folglich der Eyd, so wohl als die Verzicht, von ihm über einer Sache, die ihm nicht sattsam und aufrichtig bekannt gemacht gewesen, geleistet worden. Diesem nach erhebliche Ursachen verhanden, weswegen Gentilis relaxationem juramenti mit Bestande suchen und erlangen kan, und wann dieses erfolget, ihm wieder die ertheilte Qvittung und geleistete Verzicht in integrum zu restituiren, nichts im Wege lieget, und sodann die Sache in den Stand, wie sie vor solcher Renunciation gewesen, gesetzet wird: So möchte die vom Comite palatino dem unmündigen Gentili ertheilte venia ætatis vor beständig nicht gehalten werden: Und ist selbigem zuförderst bey der Landes-Obrigkeit relaxationem juramenti zu suchen unbenommen; auch wenn er solche und darauff die Restitution erhalten, entweder die bereits angestellte Untersuchung wider Gothofredum fortstellen zu lassen, oder actione Tutelæ zu belangen, und Justification seiner Rechnung und daraus gezogene Defecte zu suchen, wegen derer 1200 Rthlr. auch oder anderer Ansprüche ihm den Eyd zu deferiren unverwehret, V. R. W.

Es kommet auch in præsenti Casu dem Debitori zu gute exceptio non numeratæ nec acceptæ pecuniæ, indem er die angesetzten 160. Rthlr. nicht erhalten, also wenn er binnen 2 Jahres Frist einkommet, daß er solche 160 Rthlr. niemahls bekommen, da denn, wenn die warhafftige Darzahlung dieser 160 Rthlr. nicht erwiesen, auch nichts erfolget de quo in Comment. ad Nov. Ord. Merc. Lipſ. Tit. de Except.

[13.] Wenn sie um schleuniger reich zu werden, sich mit denen falschen Müntzern verwirren, oder auch die Hecken-Müntzen mit selbigen anlegen, dadurch das gute Geld aus dem Land, auf die heimlichen Müntzen geschleppet und verschmeltzet wird, also, daß

niemand einen Noth-Pfennig an guten Gelde hinlegen kan, sondern das Marck aus den Beinen, und Blut aus den Adern gesogen wird, und denn die Hauß-Wirthe, wenn die Müntze abgesetzet, nichts als Müntzen von Blech und Kupffer finden, sich in der Noth damit nicht behelffen können, hingegen hat der Müntzen-Verfertiger einen gantz abscheulichen und unchristlichen Gewinst genossen.

CASUS.

Ein Herr hatte etliche 1000. Rthlr. an Groschen certo signo schlagen lassen, Autor hujus, damahls Cammer-Procurator ließ solche weg nehmen, bey dem Schmeltzen fand sich, daß das Stücke etwan auf 6. Pf. also 100. Rthlr. pro Cent in einer Stunde Avantage.

alter Casus.

Ein wohlbegüterter Mann sandte 4000 Stück Rthlr. in specie in einer Carette in eine Heck-Müntze, solche wurden zu N. ertappet und weggenommen, und weil das Heckmüntzen verbothen, des vielen supplicirens ungeachtet, nichts wieder zurücke zu lassen, befohlen worden, dennoch wurde auf des Müntz Verlegers Vorschlag die Müntze fortgesetzet, und daß auf 1. gantze Marck nur 2. Gr. einen von denen Müntz-Herren, den andern von den Lieferant und Verlegung des Silbers zu geniessen, dieser formirte 3 Lager, das 1ste in Mexico und Peru, das 2. zu Amsterdam und Hamburg, das 3. zu Leipzig und Müntz-Städten, da wurden alle Wochen so viel Silber angeschaffet, und die Müntzen starck getrieben, daß sie in wenig Monathen von dem Profit nicht nur der Lieferant vor sich die ihnen abgenommenen 4000 Rthlr. samt Unkosten, wie auch der Müntz-Herr selbst so viel noch bekommen, und darinnen glücklich gewesen, daß als die letztern Gelder aus der Müntz-Stadt gebracht, von 16. Gr. Stücken nur eines auf einer Sechs gepräget, und wiederum hinein geworffen worden, inzwischen als die Wagen mit den Silber-Platten auf der Strasse ankamen, der Müntz-Herr verstarb, und sein Successor, wie aufm Hofe, also auch die Müntz-Stadt obsigniret, und der Wagen mit den Silber-Platten zurück beordert

und salviret worden; allein GOTTes Fluch ist dennoch über solche Wucherer, wie Autor viel Exempla erlebet, und nicht zu benennen seyn, als

E. F. H. P. B.
G. L. E. L. U.

von denen der Geringste über 50000. Thlr. und mehr als eine Tonne Goldes im Vermögen gehabt, iedoch in Armuth gestorben seynd, wie also des Höchsten Gerichte über dergleichen Anno 1622. 1623. sqq. ergangen,

Thilem. Frieß im Müntz-Spiegel.
Cyriac. Spangenberg Tr. von Mißbrauch der Müntzen.
Christiani Gilberti de Speignarti Müntz-Fragen
Tobiä Henckels Gewissens-Trieb.
Scabinatus Hall. Responsa Discours mit denen Meß-Pfaffen.
Nürnberger neues Müntz-Edict Anno 1703.
Jenischer Theol. Fac. Bedencken.
Helmstädischer Vorschlag.
Theophili Gleichrichters Consult.
Leipziger Responsa.
Erfurthisches Rechtl. Bedencken.
Andreæ Lampii und
Johann Webers Tract.
D. Hillers Informatio Juris.

GOtt gebe, daß sie von diesem Teuffels-Wege abgehen, und ehrlich zu werden suchen.

1. *Thess.* 4.

[14] Durch Ankauffung oder auch wohl gar durch Erbauung neuer kostbarer Häuser, wodurch das wehrende Capital aus den Händen kömmt, hingegen das Interesse von dem in deposito habenden aufläufft, und ehe man die grossen Häuser ausbauet, und bequeme Pacht-Gelder daraus bekömmt, grosser Abfall in der Handlung sich ereignet, da hingegen andere sich in wohlfeile Miethen oder auch Häuser geringen Preises bezögen, oder wenn sie ja bauen wolten, doch Tzardacken oder Zardacken sich bedienten, solche werden auf

Teutsch

Teutsch Schindeln genannt, seynd über eine halbe Elle lang, vorne gantz spitzig zu gehauen, hinten aber breit, dicke und in der Mitten mit einer Thal-Küche versehen, diese nun, wenn sie in einander gestossen werden, halten so feste, und seynd dergestalt dauerhafft, daß man dergleichen Dächer sehr viel und lange Jahr ohne etwas davon zu bessern, brauchen kan, wie dergleichen befindliche Häuser in der grossen Türckischen Niederlage bey der von Christen Anno 1716. eroberten Festung Temeswar, mit solchen Tzardacken oder Zardacken bedecket gefunden worden.

[15.] Wenn sie ihre Zimmer, Logiament mit kostbaren Tappeten und Schildereyen, insonderheit von Lucæ Kranachs und Albrecht Dürrens ausstaffiren, vor welche nachmahls bey erfolgten Banqverott etwann 20. pro Cent gezahlet werden.

Wie werden die muthwilligen *Fallit*en und *Banqverottir*er gestrafft?

QVÆST. XVIII.

[1.] Mit GOttes Zorn und Ungnade

Ps. 119. *v.* 22.

weil sie für grosser Trügerey GOTT nicht kennen

Jer. 9. *v.* 3.

[2.] Mit schweren Gewissen, denn der HERR ist die Rache.

[3.] Erben GOttes Reich nicht.

[4.] Werden meistens mit der Wache oder in carcere verwahret.

[5.] Nach Heil. Schrifft werden sie in die Knechtschafft gestossen und die Kinder zugleich mit weggenommen, wenn sie auch gleich eines geistlichen Wittib und Waysen wären, wie es zu Elisä Zeiten geschehen

2. *Reg.* 4. *v.* 1.

[6.] Nach dem Päbstlichen Rechte werden sie in Bann gethan

C. 3. *X. de solut.*

[7.] Bey den alten Sachsen wurden sie zur Halffter gegeben, daß sie alle Tage gewisse Arbeit thun, und die Schulden abarbeiten müssen,

Weichb. *Art.* 27. *v.* 6. und an Gelde

Land-R. *lib.* 3. *Art.* 3. 9.

jedoch

jedoch muste dergleichen gezwungene Arbeit gemäßiget seyn.
Matth. Coler Proc. Exec. P. I. c. 3. n. 263.

(8.) In Engeland wurden sie zu keinem Ehren-Amte gelassen, wie solches sonderlich angeordnet hat Olivier Cromwel (dessen Leben artig beschrieben, daß er auch seinen Schwieger-Vater Feurfax beluchset) Incidenter ist von diesen Olivier als angemaßten Protectore Brittanniæ deßelben seinen König Carolus I. enthaupten lassen, auf dessen am allerersten geschlagenen 5. Stück gantze Rthlr. der Stempel gesprungen, wohl anzumercken, daß der Hals, als wenn er ihm abgehauen wäre, anzusehen ist.

III.

Olivier Cromwel mit enthaupteten Kopffe ad p. 8.

Es sind mehr nicht als 5. Stück solcher Thaler in Engeland geschlagen worden, bald nachge-

hends der Stempel gesprungen, wie auch nachgedrückte des Cromwels andere Müntze ohne abgehauenen Kopff auch Anno 1650. beyderseits in Originali.

I.

Schweitzer-Bund ad p. 8.

Wilhelm Tell von Ure, Stouffacher von Schwytz. Ernst von Unterwalden, im Jahr Christi 1296. auffgerichtet, in Originali.

[9.] Pro qvalitate in dem Preußl. und Brandenburgischen General-Mandat.

[10.] In

[10.] In Griechen-Land werden sie nicht begraben, oder doch auffs höchste unterm Galgen, sondern wie ein Aaß auffs Feld hingeworffen, und von Raben verzehret.

Paul Marberg. in Kauffmanns-*Secret. P.* 3. *p.* 288.

[11.] Die Moscowiter winden den Banqverottirern Pristavel an die Schienbeine und Waden, und geben ihnen die Knoten, das ist, schlagen sie mit Stricken, die viel Knoten haben.

Qvaccius in Beschreibung Moscau.

Olearius in der Persischen Reise-Beschreibung.

[12.] In Franckreich mit dem Strange, wie vor wenig Jahren ein gewisser Kauffmann von 70. Jahren seines Alters zu Lyon ist auffgehencket worden.

Savary in vollkommenen Kauffmann.

[13.] Die Hahn-See-Städte lassen die Schand-Glocke über sie lauten, stellen sie an Sack, verweisen sie des Landes, oder Territorii.

Besold. Thesaur. Præst. per banqverot.

Neue *Mandat* über die muthwilligen *Falliten* und *Banqverottirer* 1620.

Dergleichen Madame de la Fontaine in Pariß dreymahl M. Aprili 1716. am Pranger stehen müssen, ungeachtet es nur Schulden wegen geschehen, dahero sie an das Parlement appelliret, von selbigen ihr der Galgen zu gedacht worden.

[14.] In den Königl. Preußl. und Brandenburgischen Landen werden sie mit dem Pranger, mit Vestungs-Arbeit, Staupenschlag, Landes-Verweisung, und mit dem Strange pro qualitate causarum gestrafft.

Edict. General de Banquerott. d. 12. *Jan.* 1715.

Von welchen auch, wenn gleich die Creditores vor sie bitten, nicht befreyet werden mögen, werden mit Steck-Briefen 2dum §. 6. allenthalben verfolget, arestiret, die Effecten inventiret, §. 3. der Nahme und Bildniß an Galgen geschlagen, §. 4. auch in allen Novellen notificiret §. 10.

[15.] Nach dem Breßlauer-Recht werden sie aller Ehren entsetzet, und dürffen nicht ausgehen, ja nach dem Rathschlusse vom Augusto

1666. werden derer Cörper auf dem Schind-Anger, oder dergleichen unehrliche Orthe begraben.

[16.] Die Nürnberger auch secundum Decr. M. Febr. 1696.

[17.] In Lübeck werden sie dem Creditori zu seiner Arbeit übergeben

[18.] Zu Franckfurth am Mayn müssen sie einen Strick um den Halß und einen gelben Hut tragen, und hängen ihnen zu männigliches Wissen, weil sie weder Treue noch Glauben gehalten, einen Zettel an, wenn es auch einer außm Rath, so wird er ex Collegio gestossen.

[19.] Leipziger ebenfals mit dem gelben Huthe,

Neue Erled. 1661.

Wie denn vormahls der Scharff-Richter zu Leipzig Anno 1570. 1580. einen Rock mit blauen und gelben Ermeln, gelben Hut mit einer Blumage gezieret, getragen, und wurde diesen übeln Leuten gleichsam wie den Kindern vom Knecht Ruprecht öffters durch das Vorstellen ein Schrecken eingejaget, unter welchen Habit solche Schuppen, wie D. Luther redet

Epist. ad Gal. c. 5. fol. 269.

[20.] In Sabaudia werden sie auf einem Stein, Lapis vituperii & cessionariorum genennet, mit dem blossen Steuß gesetzet, und müssen ausruffen:

Cedo bonis, cedo bonis.

Amal. Const. 467.

Schrader in mont. Ital. fol. 31.

Burckmann in peregrin.

Helem in Itinere fol. 211.

Dergleichen Stein Limnæus gesehen zu haben, vorgiebet.

Comment. ad tit. 4. Jur. Publ. c. 8. p. 310. sqq.

Zu Rom ist dergleichen Stein von Marmor unten an der Treppe nach dem Capitolio zu.

[21.] In Calekuth müssen sie in einen Creyß treten, und bezahlen oder daselbst Hungers sterben

Thesaur. Dec. 502. seqq.

[22.] Zu Florentz verlieren sie das Bürger-Recht, und werden zu keiner Wahl gelassen. *Brau in Sylv.*

23. In

[23.] In Indien wird ihm ein Auge ausgestochen, und Hand abgehauen, auch wohl hernach gar getödtet

Alexander ab Alex. Lib. 6. c. 18. n. 16.

[24.] In Niederland wie öffentliche Diebe geachtet

Const. Carl. V. 2dum Knich.

[25.] In Engelland werden sie ebenfals als böse Buben abgestraffet, und nicht geduldet, allwo sie zu andern Nationen Treue und Pflicht zu halten angesehen seyn wollen, wie denn Olivier Cromwel dem Könige Stuart, als wenn er seine Parole und dem Reiche die versprochene Treue nicht gehalten, Anno 1630. öffentlich enthaupten lassen. Die erste Müntze sind gewesen Species Thaler, wie Beylage besaget.

An andern Orten werden sie denen Creditoribus zur Halffter gegeben, item in ihre Hände und Gewalt.

Marquard. ad const. Sax. n. 12. P. 2.

Wie die schänd- und schädlichen *Banquerottes* und *Falliments* vermindert werden mögen?

QVÆST. XIX.

1. Wenn vorgesetzte und erwehnte Straffen exeqviret,
2. Nach der heil. Schrifft und des Ulpiani Rath

1. Tim. 8.

l. 13. ff. de prætor.

ausgejaget, ihnen nicht durch die Finger gesehen, und in kleinen Städten, oder auch auf Adelichen oder geistlichen Höfen, da man sie nicht leicht suchet, verheelet werden,

3. Die Banqverottirer denen ehrlichen treuhertzigen Leuten das Ihrige nicht bößlich entwenden, und Kinder ins Elend setzen, oder gar ums Leben bringen helffen,

l. 2. C. de alim. pub. præp.

4. Wenn Magistratus loci heimlich durch die Irenarchas, Voigte, Rüg- und Gerichts-Bediente, Achtung geben lässet, wie ein und ander Bürger sich mäßig in Kleidung aufführet, ob sie alle Abend [zu Zeiten gehet es wohl hin] um 5. Uhr in Compagnie auf 1. und ein halb Nösel Wein, eine Kanne Dougstein, Löbginer, Brayhayn rc. gehen,

dadurch denen Dienern, Gesellen und Jungen zu Entführung, ut supra deductum, Gelegenheit gegeben wird.

5. Nach Befinden vermittelst geist- und weltlichen Personen im geheim freundlich erinnert, nimmt ers nicht an, so ist er mit geziemender Straffe zu belegen,

Bodin. de Rep. L. 6. c. 1.

6. Darzu noch gewisse Censores, Morum Magistros, Sitten- und Zuchtmeistere, Inspectores, wie zu Rom 2. aus dem Rathe alle 5. Jahre andere dazu deputirten, wie dergleichen bey der Kleider-Ordnung gesetzet gewesen, ordnen,

Plin. lib. 4. 5. 6. & 9.

Gellius L. 4. c. 12.

7. Werden die Fournier billig abzuschaffen seyn, weil sie die aus denen concursen, und von Juden an sich erhandelte Kleider hin und wieder mit Gold oder silbernen Tressen verdecken, wie bey denen letzten Schwedischen Zeiten Anno 1706. sqq. observiret worden, daß unter denen Gold und Silber-Tressen und Porten gantz ander Tuch und Zeug gewesen, dadurch der Rock andere Länge und Weite bekommen.

8. Desgleichen das überflüßige Thée- und Coffée-Schencken, Tobacks-Collegia [ausser Nothdurfft] nicht zu verstatten, sondern gar gut, daß gewisse Inspectores da sind, welche nicht zu verachten, sondern billig zu æstimiren, weil es zu GOttes Ehre, des Nechsten Nutzen, und der Jugend Wohlfarth angestellet, daß dergleichen Häuser visitiret und durchgesuchet werden, dahero auch des Raths zu Leipzig ertheilter Vorschlag die übrigen Coffée-Häuser abzuschaffen, von dem hohen Landes-Fürsten gar sonderlich aufgenommen worden. per

Rescriptum.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Churfürst rc. Liebe Getreue, Wir haben Uns euern vom 31. Julii letzthin eingesendeten allerunterthänigsten Bericht vortragen lassen, und daraus verlesen hören, was ihr zu Abwendung derer vielen, Zeithero in denen Caffée-Häusern und auf denen Billard-

Spie-

Spielen, in der Stadt bey euch, angemerckten und ausgeübten unfertigen Händel, mit Schwelgen, Spielen und andern dergleichen, in sieben unterschiedenen Puncten zu verfügen, unmaßgeblich vorgeschlagen, und hierüber zu desto mehrern benöthigten Nachdruck um unsere Verordnung allergehorsamst gebeten habet; allermassen uns nun euere dißfals bezeigte gute Sorgfalt, zu Verhütung allerhand solcher Excesse, zu gnädigstem Gefallen gereichet, und Wir euerm Vorschlage nach das gantze Werck durchgehends hiermit approbiren und vor genehm halten; Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet solches durch einen öffentlichen gedruckten Anschlag am Rath-Hause bey euch und sonstē an Ort und Stellen, wo nöthig, ungesäumt bekannt machen, darüber fest und genau halten, auch daß darwider nicht gehandelt werden möge, scharffe Auffsicht tragen, und fleißig visitiren lassen, wider diejenigen auch, so unsere Verordnung hierunter übertreten, iedesmahl mit der darauf gesetzten Straffe verfahren; übrigens aber die Auffrichtung mehrer dergleichen Caffée-Häuser und Billard-Spiele bey euch nicht verstatten, noch zu lassen, möchtens euch nicht bergen, und geschicht daran unsere Meinung, Datum Dreßden am 7. Aug. Anno 1716.

Unsern lieben Getreuen dem Rathe zu Leipzig.

H. von Bühnau.

Joh. Christoph Günther.

9. Wenn unnöthige kostbare Verlöbnisse, Hochzeiten, Gastgebothe, Meister-Essen und dergleichen vermieden würden; diesen wäre vorzukommen, so grosse Herren vor sich behielten die Fasanen, Trappen und rares Wildpret, mit auffgesetzten kostbaren Confecturen, die Edelleute mit ihren Wald und Fischereyen zu frieden wären, denen Gelehrten und Kauffleuten etwas Wildpret, Forellen vergönnet würde, denen Handwercks-Leuten etwa vier Essen, und gewisse Tage nur gesetzet, wie denn der Rath allhier in Leipzig dieses wohl observiret, und da vormahlen bey Meister-Essen 50 biß 60. Thlr. auf-

gegan-

gegangen, endlich, als Winckel-Glaser, Jung-Meister auf sein Ansuchen keine Minderung, sondern die Antwort: Es ginge auf was wolle, müsse es doch bezahlet werden, bekommen, er ad consilium Advocati sich an die Stadt-Obrigkeit gewendet, also diese An- und Verordnung gemacht worden: Es solle vom Jung-Meister denen Meistern eine Mahlzeit gegeben werden

1. Eine Suppe,
2. Eine Schüssel gekocht Fleisch, oder Hüner,
3. Ein Karpffen oder ander Fisch,
4. Ein Zugemüse, als Pflaumen, Kirschen, Hirsen, Aepffel,
5. Butter und Käse,

darzu jeden Meister 2. Kannen Bier und 1. Nösel Land-Wein, præterea qve nihil, es auch auf einen Tag ausmachen.

QVÆST. XX.

Ob eines *Banquerottir*ers, so nachgehends Gastwirth oder *Hospes publicus* worden, seine Frau die ebenfalls mit dem Manne *commune negotium* und Wirthschafft treibet, mit vor dem Manne bezahlen müsse?

affirm.

Cail. L. 3. Obs. 90. n. 5.

Qvæ cauponariam negotiationem cum Marito exercet, oder mit ihrem Manne Wirthschafft treibet, qvia tali casu, uxor qvasi jure Societatis & tanqvam correa debendi pro marito tenetur, nec poterit, uti beneficio Scti Vellejani, ne bona fide cum ipsis contrahentes decipiantur.

Mevius ad Jus Lub. P. 1. Tit. 5. a. 6. n. 6.
Mynsing. Lib. 1. Obs. 25:

QVÆST. XXI.

Ob eines *Bancorottir*ers Weib einige *Privilegia* oder *prioritæt* in ihres Mannes Güther habe?

affirm.

Nach Sächsischen Recht, in Francreich, vielen Reichs-Städten und andern Orten haben dero Weiber keinen Vortheil noch Vorzug, bevorab, wenn sie mit Fressen und Sauffen durch grossen Pracht

und

und Hoffarth, Spielen und andere dergleichen Art mit ihren Kindern verschwelgen helffen, so mag sie nichts vorher weg nehmen, wie solches nicht nur zu Magdeburg in Ord. Proc. c.20. Membr. 2.§. wenn das ꝛc. sondern auch zu Breßlau klärlich geordnet secundum

Statut. art. 17. *in fine.*

bewehrter Rechts-Gelehrten Meinung auch dahin gehet

Scheplitz ad Const. Marchiæ P. 3. *lib.* 2. *Qv.* 1. *n.* 66.

Mindanus de Proc. in Cam. lib. 2. *c.* 61. *n.* 4.

Asinius de Exec. §. 7. *c.* 38. *n.* 2.

CASUS.

Ita Scabini Lipſ. in Concurſu Printzmanns M. Junii 1630. per verb.

Es könte denn euer Vorwenden, daß sie ihres Ehe-Mannes Vermögen liederlich mit verzehren helffen, dargethan werden, so denn hat sie sich ihres prioritætischen Rechts nicht zu getrösten

In Simili

Facult. Jurid. Jenensis Anno 1632.

Teste Richtero de Priv. Cred. c. 3. *Sect.* 1. *n.* 159.

Jedoch weñ des debitoris Frau durch ihre übele Haußhaltung, Geilheit und unnöthiges Verthun den Mann in Schuld und Unvermögen gebracht. So ist sie ihres Priorität-Rechts verlustig.

Ob die Falliten-Frau so zugleich mit dem Manne als Socia Handlung treibet, sich eines Privilegii zu getrösten? QVÆST. XXII

Neſ.

Ord. Proc. Magd. c. 50.

Carpz. P. 1. *C.* 28. *d.* 83.

CASUS.

Ita Scabini Lipſienſes in Peter Sergers Concurſu zu Qvedlinburg M. Jan. 1630. reſponderunt

Da aber die Sergerin nebst ihrem verstorbenen Ehe-Manne Zeit wehrenden Ehestandes öffentliche Handlung getrieben, in Laden ge-

 sessen,

sessen, Waaren, welche ihr Mann zu gemeiner Handlung geschafft, nach Gewichte, Maaß und Ellen verkaufft, sich also beyderseits daraus alimentiret und erhalten, auch was ihr dem Weibe in einem oder dem andern beliebet, aus dem Krahm genommen, so ist sie wegen ihres eingebrachten Guths oder Vorzug-Rechts zum Schaden und Nachtheil der Gläubiger sich zu gebrauchen nicht berechtiget, sondern als Handels-Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeit und eingebrachten Guths ungehindert die Schulden abzutragen schuldig.

QVÆSTIO XXIII.

Ob eines *Banqverottir*ers Ehe-Weib, wenn ihr Mann nicht einheimisch, sondern auf der Flucht, im Gefängniß ꝛc. begriffen, über dessen Handlung, Mobilien, Schulden, Hauß und andern Nutzungen, Rechnung zu thun, und der *Administration* wegen Red und Antwort, auch *Satisfaction* zu geben verbunden sey?

affirm.

CASUS.

In Christ. Böhmens vor dem Stadt-Gericht zu Leipzig Concurs und daselbsten bey dem Schöppen-Stuhl am 18. Jan. und 17. Nov. 1710. gesprochenen Urtheile Vol. II. fol. 131. & 194.

Daß Maria Böhmin des beschehenen Vorwendens ungeachtet über ihres Mannes Christoph Böhmens Vermögen, so viel sie sich dessen angemasset, eine eydl. Specification zu übergeben, auch von der geführten Administration gebührende Rechnung abzulegen schuldig

Wie denn ferner fol. 194. erkennet:

Hiernechst die Böhmin die fol. 135. Vol. II. über ihres Mannes Christian Böhmens Vermögen übergebenen Specification, und daß sie eines mehrern sich nicht angemasset, auch der von ihr eingehobenen Mieth-Zinß mehr nicht, als 218. Thlr. betrage eydlich zu erhärten, in der Ausgabe dargegen nur die 9. 11. 16. 17. 18. 20. 27. 34. Posten, und so viel das gewöhliche Interesse von ihren Einbringen beträget, zu verschreiben, das übrige hingegen daraus zu lassen verbunden

Worauf sie fol. 215. abgeleget den

Eyd:

Eyd:

Ich Maria Böhmin schwere, daß dasjenige was ich in Baarschafft und Silber-Geschirr, auch Zinn, Meßing und Kupffer nach meines Mannes Todt zu meinem Antheil bekommen, warhafftig so viel, als ich ad Acta angegeben, betrage, ich auch dasselbe inegsamt meinem Ehe-Mann Christoph Böhmen zugebracht, denn schwere ich auch, daß ich eines mehrern, als in der über meines Ehe-Mannes Vermögen übergebene Specification enthalten, mich nicht angemasset, auch der von mir eingenommene Mieth-Zins mehr nicht als 218. Thlr. betragen. So wahr mir GOtt helffe und sein heil. Wort.

Obige verba: Ihres Vorwendens ungeachtet, bestehen darinne, daß excipiret, der Mann hätte ja ihr gutes Vermögen zu sich genommen, so viel Jahre auch als usu fructuarius genossen, dahero er sie und ihre Kinder zu alimentiren schuldig wäre, welches etlicher massen in reflection genommen, daß ihr, ungeachtet der Mann noch lebet, von ihren Einbringen das Interesse zuerkant worden.

Ob man den *Banqverottir*ern nichts zu gute thun solle? QVÆST. XXIV.

neg.

Ob schon ein Exempel, da ein Reicher in London (ex argumento, gefangener Mann, ein armer Mann) den Inhafftirten 10. Pfund Sterlings M. Octobr. 1713. verordnet, so heisset es doch mit ihnen: Sie haben ihr gutes empfangen in jenem Leben.

Luc. 16.

Einige der Pontificum haben den verdorbenen Kauffleuten so genante bona opera gethan.

conf. Gothofr. Schultze in der Welt-Beschreibung.

Wie vielerley die *Cessio bonorum* sey? QVÆST. XXV.

Des Falliti Cessio bonorum ist zweyerley, die eine judicialis und coacta, die andere extrajudicialis & conventionalis, bey der ersten nehmlich der gerichtlichen, so der debitor thun muß, daß er sicher wer-

de, ist zu erwegen, daß der Schuldner, wenn er gleich alle sein Vermögen abgetreten, uñ die Creditores ihn darauf frey passiren lassen müssen, so bleibet er dennoch, weñ er ad meliorem fortunam kōmt, den rest denen Creditoribus zu erstatten verbunden, bey der judiciali cessione muß der debitor selbsten in Person erscheinen; niemand aber in seiner Vollmacht.

Ordin. Carol. IIX. d. 28. *Dec.* 1490. *art.* 34.

Hingegen bey der Extrajudiciali zwischen denen Gläubigern und Schuldnern, wenn sie à parte sich mit einander vereinigen, und conveniren, so darff der debitor, wenn und was er nach diesen Vergleich und ausserhalb Gericht geleisteten Ubergabe seines Vermögens an Zahlungs statt was er darnach aufs neue erwirbet per donationes testementa Legata, Successiones ab in testato bekommen nicht abgeben, sondern diß alles behält er für sich und zu seinen Nutzen.

Moller c. 6. *p.* 133. *sq.*

Und weiln allzeit viel mit diesen privatis oder extrajudicialibus cessionibus bedenckliches vorgegangen, so seynd sie in Franckreich gantz verbothen nicht nur von Ludovico XII. zu Lion M. Jun. 1510. art. 70. sondern auch Ludovico XIV. M. Martio 1673. Tit. 10. art. 1.

Wiewohl die Cessio Bonorum in Franckreich allein denen Frantzosen, keinesweges aber denen Fremden zu gut kommet, es wäre denn, daß diese auch das Bürgerrecht in Franckreich gewonnen hätten, von Königl. Geldern darff keine Cession geschehen, Stellionarii werden nicht zur Cession gelassen, Gerichtliche depositen Gelder leyden keine Cession und dergleichen mehr.

alleg. Bavari in seinem Vollkommenen Kauffmann *P.* 2. *c.* 63.

QVÆST. XXVI.

Ob ein übler Bezahler, von dem man, daß er mit einem *Banquerott* oder *Falliment* schwanger gehe, vermuthtet, in der ersten Marckt-Woche angehalten werden könne?

Ob zwar dieses nicht gestatten will.

l. unic. l. de nund.

Weil

Weil es eine Violatio privilegiorum, jedoch wenn der judex von des Debitoris vorhaben, Betrug und fuga taliter qualiter informiret, so mag der üble Schuldner wohl angehalten werden, denn ein solcher Betrüger und delinquente nulla Privilegia zu geniessen hat.

l. 10. *§.* 16. *ff. P in fraud. cred.*

Ob derjenige *Debitor*, welcher nicht durch böses üppiges Leben, sondern durch *Casus fortuitos* Krieg, Pestilentz, Raub, Feuer in Abgang seines Vermögens gerathen, mit der Straffe der *Banqverotti*rer zu belegen? QVÆST. XXVII.

nég.

Mit diesen ist vielmehr Commiseration zu haben, so daß er nothdürfftigen Unterhalt geniesse, seine Person nicht angepacket, sondern gewisse Frey-Jahre vergönnet werden propter charitatem Christianam

Syr. 29. 21. *per verb.*

Verliehre lieber dein Geld umb deines Bruders willen, und entziehe dich nicht deines Nechsten, aus Ursache, weil du besorgest, du möchtest es nicht wieder bekommen, wie also warnet in Historia de Solone & Crœso

Herodot. lib. 1. *Juvenal. Satyr.* X. *v.* 2.

Ausonius & Ovid. lib. 3. *Metam. per verb.*

- - - - - ultima semper
Expectanda dies Domini est dicique beatus
Ante obitum nemo, supremaque funera debet.

Wie seynd beym *Qvinqvenell* die *Creditores* sicher? QVÆST: XXVIII.

Der Debitor muß ein Inventarium seines Vermögens ediren, daß er davon nichts veräusern wolle, schweren, und dißfalls Caution per pignora vel fide jussores bestellen.

l. 4. *C. de prec. Imp. offer.*

Hering. de Fidej. c. 5. *n.* 128.

In dessen Ermangelung mag das Moratorium wiederumb cassiret werden, wie dergleichen von H. B. Wittbe in Berlin, das Anno 1671. ertheilte Moratorium M. Maji 1674. wiederum cassiret worden, jedoch kan der Princeps dispensiren, und an statt würcklicher, eydliche Caution nichts zu alieniren, annehmen.

QVAEST. XXIX.

Ob ein Landes-Fürst dem *Debitori* ohne deren *Creditor*en Wissen ein *Qvinqvenell* geben, und in Schutz nehmen könne?

Negatur à qvibusdam, melior vero judicatur qvod sic. Princeps enim habet plemanam potestatem in suo territorio sed præcedente causæ cognitione & allegatis rationibus sufficientibus, sive propter tacitam persvasionem, weil er viel Schaden und Unglücks-Fälle erlitten, sonst ein gutes Leben geführet

Reform. Polit. Augsp. 1648. *Tit.* von Verdorbenen ꝛc. 8tum.
Nov. 8. *pr.*

Und Creditores alsdenn Zeit verliehren, hingegen nach Endigung ertheilter Frist ein völlig Rechts zu exerciren und zu exequiren, wie denn in solchem Supplicato der Debitor ausdrücklich loco persvasionis mit einführen muß:

Daß er seine Gläubigere hernach gerne bezahlen wolle 2dum
Frid. II. *Diplom. apud Limnæum*
Jur. Publ. l. 7. *c.* 19.

dadurch siehet der Landes-Herr dahin, daß er seine Unterthanen vermehre und erhalte.

QVAEST. XXX.

Ob *Qvinqvenelle per sub- & obreptionis Exceptionem* wiederum *cassir*et werden mögen?

affirm.

Wenn die Veritas hinterhalten, also der Fürst hintergangen worden, wie solches erfahren Susmann Moyses & Simon Lazarus Judæi zu Halberstadt per Rescriptum Elect. an die Regierung da-

selbst

selbst sub dato d. 20. Jan. 1674. Insonderheit wenn Wechsel-Briefe obhanden

Wenn wir aus der Regierung zu Halberstadt ertheilten Bericht ersehen, daß sie wegen Wechsel-Gelder belanget, hingegen diese Rechte höher privilegiret seyn, also daß man ihnen bey so gestalten Sachen weder das Moratorium noch interponirte Appellatio zu statten kömmet ꝛc.

Oder auch wenn Debitor in seinen Wechsel-Briefe oder Obligation denen beneficiis mundinarum Rescriptorum & aliorum l. 2. C. de part renunciret hat.

Ob ein benachbarter Fürst einem aus des *Vicini Territorio* entwichenen *Falli*ten zu seinen Unterthan auffnehmen und beschützen könne? QVAEST. XXXI.

CASUS.

Facto geschiehet es täglich d. g. die Hamburgischen Falliten salviren sich nach Altenau, weil diese Nachbaren so bald nicht einig werden dürfften, hingegen gestattet solches nicht

Ord. Polit. Francof. 1518. §. von verdorbenen Kauffleuten ꝛc.

David, der einen Prophetischen Geist hatte,

1. *Sam.* 23. 3.

und wuste daß er ein König in Israel werden würde, nahm auch Falliten auf, und in seinen Schutz, nicht aber die aus Leichtfertigkeit banquerot gemacht, sondern die aus Noth in Schulden gerathen, und betrübtes Hertzens worden.

d. l. 1. *Sam.* 22. 2.

Negatur ex legibus

l. 9. §. 1. *ff. de Transact.*

l. 7. *ff. de auro & arg. leg.*

Anthon Faber in Cod. l. 1. *Tit.* 9. *def.* 1. *n.* 1. *def.* 8. *n.* 4. *def.* 16. & 20. *n.* 2.

Ob

QVAEST. XXXII.

Ob ein *Fallit per Cessionem bonorum* sich des Schuld-Thurms und Gefängniß befreyen kan?

Affirm. ex Jur. Civili per

l. 2. C. de exact. tribut.

Auth. l. de Debitor. C. de Oblig.

jedoch werden diese Jura nicht an allen Orten observiret,

Hahn in Obs. ad Wesemb. de Cessione bon.

Insonderheit in Wechsel-Sachen hat Cessio bonorum nicht statt, e. g. J. G. bey der Universität Leipzig, weil er allbereit in Carcere war, 2] debitor zum præjudiz der Creditorum das Vermögen heimlich verthat, 3] hin und wieder insonderheit kurtz vor seinem Fall Geld und Wechsel auffgenommen, da er schon sein Unvermögen gewust.

QVAEST. XXXIII.

Ob, wenn der *Debitor* zur Zahlung *Termine* oder Fristen setzet, und die Wechsel oder *Obligation* mit Eyde bekräfftiget, *Moratoria* statt finden?

Brunnem. ad l. 2. C. de Prec. Imper. Offic.

QVAEST. XXXIV.

Mit was für Gewissen ein Politicus einen *Fallit*en zu einen solchen eisernen Brieff behülfflich seyn kan?

Mancher Statist und Hoffmann vermeinet zwar, Gewissen hin, Gewissen her, man könne wohl eine Jahr-Messe mit nehmen, und einen schwachen Schuldner patrociniren lassen, es wäre besser einen bey Ehren erhalten, als 10. zu Schelmen machen, sed respondetur: daß solche Schelmen, Diebe und Falliten nicht zu schützen, noch den schelmischen Cammeraden fenestræ neqvitiæ zu eröffnen, man besehe hiervon

Joh. Lassenium in Polit. Secret Statist.

QVAEST. XXXV.

Ob die *Manqvir*er oder *Accordant*en woferne ihnen jemand das *Manqvement* schimpfflichen vorwirfft, da es nicht *ex dolo* geschehen, *injuriarum* belangen könne?

affirm.

l. 15. ff. de injur.

Ob

Ob aus Landes-Fürstlicher Macht einem *Debitori* Anstands oder eiserne Brieffe ertheilet werden können, und was für *Motiv*en ihn darzu bewegen mögen?

QVÆST. XXXVI.

affirm.

Causæ concessionis sunt casus fortuiti, Clementia & potestas Principis, wie aus nachfolgenden Rescripto erhellet:

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Bekennen, daß Wir auf L. F. Handels-Mannes allerunterthänigst beschehenes Ansuchen, um derer von ihm angeführten Unglücks-Fälle und übrigen Ursachen, so Wir erheblich befunden, und sonst aus Königl. Gnaden denselben ein Moratorium auf 5. Jahr allergnädigst ertheilet, thun auch solches hiermit und Krafft dieses dergestalt und also, daß besagter L. F. seiner Schulden halber von denen Creditoribus binnen bemeldter Zeit nicht angefochten, noch vor den Leipziger Handels- oder andern Gerichten dieserhalb belanget, am wenigsten daher mit Personal- oder Real-Arest wieder ihm verfahren werden, sondern er des Seinigen immittelst geniessen solle und möge. Wir befehlen dannenhero allen Unsern hohen und niedrigen Collegiis, auch aller andern Obrigkeit unsers Churfürstenthums Sachsen und zugehörigen Landen, insonderheit aber dem Rathe und Handels-Gerichte zu Leipzig, hiermit gnädigst und ernstlich, gedachten L. F. wieder alle seine Creditores kräfftig zu schützen, und ihm dieses Unsers allergnädigst ertheiltes Moratorium fruchtbarlich geniessen zu lassen, worgegen derselbe seinen gethanen allerunthänigsten Erbiethen nach innerhalb solcher Zeit dahin bedacht seyn wird, und solle nach deren Verfliessung seine Creditores, als einen ehrlichen Debitori zustehet, richtig zu befriedigen und abzufinden, auch umb weitere Erstreckung dieses Moratorii nicht anzusuchen, zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses Moratorium eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und gegeben auf Unsern Schloß zu Warschau den 4. April 1712.

Augustus Rex.

QVÆST. XXXVII.

Ob auf eines *Falliti* Güter, welcher ein *Moratorium* auf 3. 4. oder 5. Jahr ausgewürcket, binnen solcher Zeit *Arest* angeleget, und zu Leistung einiger *Caution* angehalten werden kan?

affirm.

Denn ein Creditor suchet nichts anders als Sicherheit 2dum Decis. Elect. 27. & 76. wie also à Facult. Jurid. Lips. M. Martii 1696. an Bierlingen M. J. C. nach Halle respondiret worden.

QVÆST. XXXVIII.

Ob ein *Fallit* mit der *Tortur* beleget werden mag?

affirm.

Prosp. Farin. Qv. 45. *n.* 35. *lib.* 1. *Tit.* 5. *p.* 660.
Gillhæus Arbitr. Judic. c. 6. *n.* 6.
Lauterbach. in Disp. de Jur. Merc. Thes. 215. & 250. *n.* 49.
Carpz. Proc. Crim. Qv. 19. *n.* 38.

QVAEST. XXXIX.

Wenn ein Handels-Mann zur Zeit, da er sich nicht mehr *solvendo* weiß, bey einem andern Waaren und dergleichen kurtz zu vorhero, ehe sein *Falliment* ausbricht, aufnimmt, ob solcher Handel vor *null* und nichtig gehalten, und *Creditor* seine Waaren wiederum zurück nehmen kan

affirm.

Carol. Molin. in Consvet. Paris. Lib. 1. *c.* 30. *n.* 17.
Carpz. P. 1. *C.* 17. *d.* 18.

Zum Exempel stehet C. H. Mercator Wratislaviensis qui Lipsiæ nund. Jubil. 1677. merces quam plurimas à J. A. W. & C. S. J. M. & H. Z. aliis mala fide accipiebat & aufugiebat, sed paulo post merces Görlizii arestatæ cuilibet penditori restituebantur. Ita Scabini Lips. in causa Christoph Kretzschmars und Cons. contra Dorotheam Widemannin M. Aug. 1672. responderunt.

Ob nun wohl Christoph Kretzschmar und George Schiffner der Dorothea Wiedemannin die Waaren getrauet, und ihr würcklich tradiret,

dieweil sie aber dennoch bey Erkauffung derselben sich eines Doli und Betrugs gebrauchet, wodurch sie Kretzschmar und Conſ. daß sie ihr Credit gegeben, hinterlistiger Weise überredet, so hat auch die Wiedemannin das Dominium der erkaufften Waaren nicht erlanget, sondern es seyn Kretzschmar und Conſ. dieselben als ihr propre Guth zu vindiciren, und von denen jenigen, bey welchen sie versetzet seyn, ohne Entgeld wieder zu fordern, wohl befugt V. R. W.

Ob und wie, wenn die *doloſe* abgenommene Waaren oder Geld nicht mehr *in natura* verhanden, oder *Debitor* selbige hinterhält, bey dergleichen Betrug zu verfahren? QVAEST. XL.

CASUS.

Ita Scabini Lipſ. ad Prætorium Lipſ. M. Aug. 1667. in Sachen H. C. P. contra S. pronunciarunt:

Daß Bekl. dem Scharffrichter auf diese maaſſe zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinligkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch daß es bey dem, wie ietzt gedacht, verbleibe, und mit Bekl. nichts ferner vorgenommen werde, dabey er denn mit allem Ernst zu befragen:

Ob er nicht bey der Erkauffung des Stück Oehls den Vorsatz gehabt, Kl. zu betrügen? Ob er nicht zur Zeit des geschlossenen Kauffs wohl gewust, daß er nicht mehr solvendo seye?

Worauff und wenn er seine Antwort vor dem Scharffrichter gethan, in der Sache ergehen soll, was recht ist. Immittelst aber wird Klrn. besagtes Oehl gegen die anerbothene Caution nicht unbillig abgefolget V. R. W.

Dergleichen Doloſus decoctor wird mit der Landes-Verweisung

 auch

auch wohl gar pro qualitate causæ mit dem Staupenschlag beleget, wie also Scabini Lips. an die Stadt-Gerichte M. Aug. 1672. erkennet.

So wird die Inquisitin Dorothea Wiedemannin, von wegen solches verübten Falsi und Betrugs mit Staupenschlägen des Landes billig verwiesen.

QVÆST. XLI. Ob des Kauffmanns Güther, wenn einer so in Hamburg wohnhafftig, oder sonst anderswo sich auffhält, aber in Leipzig *falliret ad locum domicilii* geliefert, und zu dessen gemeinen *Massam* eingeantwortet werden müssen?

Ob zwar regulariter, wenn über eines Mannes Vermögen ein Concurs und Falliment sich ereignet, die ausserhalb seiner Jurisdiction befindlichen Mobilia dahin abgefolget werden müssen, ex ratione, weiln mobilia ossibus defuncti inhærent, wie vormahls zu Freyberg in dem Pippingischen Concurs sich ereignet, und aus Leipzig die Mobilia gesendet worden.

In Simili

in Halberstadt 1704 sich zu getragen, wie nachgehends zu ersehen:

Auff Sr. Königl. Majestät in Preussen, hochansehnlichen Stadthalters würcklichen geheimbden Raths, auch zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt, hochverordneten Præsident und Räthen, in Abschrifft beygefügte subsidiarische Requisitoriales wird vom Rathe dieser Stadt, Annen Margarethen Martini, Krafft dieses auferleget, daß sie die Güther, Gelder und Effecten insgesamt, so Adam August, Baron von Heyn allhier hinterlassen, und sie zu sich genommen, nacher Halberstadt ad forum Concursus senden, und diese Sache nicht länger remoriren, auch wegen ihres prætendirten Legati sich daselbst gebührend anmelden, und allda Bescheids erwarten solle. Wornach ꝛc. Leipzig den 6 Decembr. 1704.

Gottfried Gräfe,
Synd.

Anders

Anders verhält sichs, so fern der debitor ein Handels-Mann ist, und nach Leipzig handelt, wenn dieser bey wehrender Leipziger Jahr-Messen falliret, durchgehet, seine ordentliche Obrigkeit um die zu Leipzig verlassenen und befindlichen Effecten, in locum domicilii oder an den Ort wo der Haupt-Concursus ventiliret wird, folgen zu lassen reqviriret, dennoch vor die Creditores nach Hamburg nicht gefolget, sondern vor die in Leipzig behalten worden.

CASUS.

W. A. V. ein Hamburger, Bürger und Handels-Mann, welcher die Leipziger Jahr-Messen zu besuchen pfleget, wurde in Leipzig Anno 1711. banqverott, versteckte die Waaren theils in Stadt-Zwinger, theils unweit des Schlosses, gehet bey Ausläutung der Marckt-Freyheit heimlich über Halle auf Hamburg, nach dem Dennemarckischen Altona, sein Bruder und die Hamburgischen Creditores lassen vermittelst des Raths zu Hamburg die hinterlassene Effecten in Haupt-Concurs abfordern, weil der Debitor daselbst sein Domicilium & forum competens hat, und sonst die Mobilia & Activa daselbst besitze, allein weil es causa mercatoria, darzu in öffentlichen Marckt erfolget denen Leipzigern Creditoren, welche diese Messe die Zahlung allda verhoffet, die Conditiones nur schwerer gemacht worden, seyn die Waaren nicht ausgefolget, sondern zu Leipzig in Seqvestration genommen worden.

Ob, wenn ein *Fallit* mit Geld, Waaren und *Mobili*en heimlich *eschappir*et, jedoch von einem *Creditore* unter wegs ertappet, und seine *Satisfaction* gemachet, dieser dasjenige was er erhält, mit den andern *Creditor*en theilen, und *ad massam* werffen müsse? QVAEST. XLII.

Neg. per

l. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. cred.

Denn es heist, lex vigilantibus scripta, und wäre unbillig, wenn er mit seiner Arbeit und Gefahr denen faulen Creditoren vorarbeiten solle, hingegen daß er den Fugitivum zur Hafft gebracht, denen an-

andern Creditoren mehr mit gedienet worden, jedennoch muß er ihm selbst nicht helffen, noch die Waaren mit Gewalt wegnehmen,

l. Ordo ff. de re jud.

sondern Debitor muß darein willigen, daß er seine eigene Waaren oder Geld wieder bekommen

l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred.

l. 16. ff. quibus ex causis majores.

Und darff keine Gewalt bey Exigirung gebrauchen, weil er sonst die gantze Prætension verliehret

l. 7. ff. ad L. Jul. de vi privata.

Qvia talis exactio est publici juris, und keinem privato zu concediren

l. 3. C. ne uxor pro marito

Lupus Tr. de debitor. susp.

Qv. 4. n. 70.

QVAEST. XLIII. Wie viel *Banqverotte* binnen Jahres Frist in Franckreich sich zugetragen?

Diese bösen Leute werden nunmehro gantz Rotten und Hauffen weiß angetroffen. Zu Paris hat sich binnen Jahres Frist eine gantze Compagnie fortgemacht, und die herrliche Handlung verlassen, so weit ist es binnen solcher Zeit mit keiner Nation kommen, da unter andern ein Huth-Händler auf 800000 Pfund, auf gleiche Summe auch ein Notarius falliret.

Zu Lion ist ein Falliment von 8 Millionen, darunter einer auf 2 Millionen fallit gewesen.

Zu Toulon und Bourdeaux auf 30 Millionen.

Zu Marly ist allein von 54 grossen Falliments in diesem Jahre gehöret worden.

In Marsilien seynd 3. grosse Häuser M. Aug. 1715. falliret, daß allda die Negotia es würcklich gespüret, indem mehr als 65 Millionen Waaren auf dem Lager zum Verkauff liegen, davon die Eigenthums-Herren auf 20 Millionen Schaden gelitten

Nov. Lips. p. 593.

Auch noch ferner zu Cadix, Rom, davon etliche in der Flucht ertappet, in Ketten und Banden zurück bracht worden, daß daselbst die Gefängnisse von dergleichen Falliten so angefüllet, daß kein Platz mehr übrig, wie M. Julio 1715. berichtet worden. Wie denn auch kurtz darauf M. Dec. 1715. durch Ruinirung der Spanischen Silber-Flotte noch ein grosses Falliment in Cadix auf 400000 Stück von achten sich begeben.

Nov. Lips. M. Jan. 1716.

Dieses berühmte Schandwerck ist unter denen Kauffleuten nicht allein geblieben, sondern hat sich auch auf die Gelehrten und grosser Herren Bediente extendiret, und der obgedachte Notarius Lambon Anno 1715. zu Paris auf 800000 Pfund bancorottiret.

Des Königl. grossen Ministri Croisats Cassirer, hat viel und grosses Geld aus seines Herrn und andern Cassen verspielet, und damit excessit, evasit, erupit, dadurch andere ehrliche Leute in Schaden, ja gar umb Leib und Leben gebracht werden.

Wie denn umb Johanni 1715. der reiche Ch. in kurtzer Zeit umb 1000 Tonnen Goldes gebracht worden, nachgehends in Morast gesprungen.

Zu Bociaire, der berühmten Handels-Stadt in Franckreich, ist M. Aug. 1715. wegen der vielen Bancorotten die Jahrmesse so schlecht gewesen, daß man bey Menschen Gedencken dergleichen nicht gehabt, dahero nach Ludovici XIV. Todt dessen Successoris unmündigen Vormund und Regent, Hertzog von Orleans, wieder die Bancorottirer harte Inquisition angeordnet, und nach befundenen Excessen die Todes-Straffe gesetzet.

Was ist die Ursache derer so überhäufften *Bancorottirer*? QVAEST. XLIV.

Theils die Verminderung der Müntz-Sorten, theils die verderbten und schlechten Commercien, theils die Königlichen Frantzöischen Schuld-Zettel, darauf nichts creditiret werden will, also weil grosse Summen bey dem Könige stehen, der Kauffleute Zahlung nicht

erfol-

erfolget, deswegen die Kauffleute geschwächet, und vieler Banquerott zu befürchten,

Eras. Francis. Schau-Bühne *p.* 973.

QVAEST. XLV.

Ob das *Banquerottir*en eine Todt-Sünde, und der *Fallit* der Seligkeit verlustig seye?

Affirm: cum limitatione

Banquerottirer seynd Leute, wie sie David beschreibet, deren Hertz nicht fest, und ihr Geist nicht treulich ist

Psalm. 78. *v.* 9. 38.

und Paulus, welcher schlechter Dings auf Ja, Ja, oder Nein, Nein hielte

2 *Corinth.* 1. *v.* 17. 18.

heisset sie Cretter, immer Lügner, böse Thiere und faule Bäuche

Tit. 1. *v.* 12.

Die muthwilligen Bancorottirer begehen eine Todt-Sünde, welche ihnen, wann sie das, so ihren Gläubigern abgezwacket ist, da sie es doch wohl können erstatten, nicht wieder geben, ihrer Unbußfertigkeit halber nicht vergeben wird, denn bekannten Rechtens, Peccatum non remittitur, nisi restituatur ablatum, und daß dergleichen böse Leute ihre Buben-Stücke nicht nur wissen, sondern auch bekennen, in sich gehen, bey GOtt umb Vergebung der Sünden, und seinen Nechsten oder Credirorn umb Erlassung der Schuld bitten müssen. Es ist ein Unterscheid unter denen Sünden zu machen, einige seynd, welche der Mensch wohl kennet, weiß und fühlet daß es Sünde sey, als: Mord, Ehebruch, Hurerey, Geitz, Hoffart, Haß, Neid ꝛc. da einem jeglichen sein Hertz saget daß er unrecht gethan, die heisset man grobe und in die Augen fallende Sünden, diese haben den Vortheil, daß wenn eln gläubig, reuig Hertz darzu kömmt, sie können vergeben werden, wie Petrus, der Zöllner, und Maria Magdalena ihre Fehler in wahrer Busse bekannten:

Ich bin ein armer Sünder, mein GOTT sey mir gnädig um Christi willen.

Inglei-

Jngleichen auch der König und Prophet David:

GOTT sey mir gnädig nach deiner Güte, und tilge meine Sünde nach deiner grossen Barmhertzigkeit

Psalm. 51. *v.* 1.

so seynd die Sünden vergeben,
denn dadurch demüthiget er sich für GOTT und erlanget Gnade, hingegen die Sünden, die man nicht erkennet, auch wohl für keine Sünde erachtet, bringen öffters desto grössern Schaden, wenn sie gleich sonst nur sehr schlecht zu seyn scheinen, und weil solcher Sünder eine unzählige Menge, daß sie leichte aus der Acht gelassen werden, muß man mit David seufftzen:

Wer kan mercken wie offt er fehlet, verzeihe mir auch die verborgene Fehler.

Also ist zu schlüssen, daß der bößhafften Falliten Sünde eine Todt-Sünde, und höchst gefährlich sey. Dergleichen seynd auch, wenn einer was thut, in Meinung, es sey ein gutes Werck und GOtt gefällig e. g.

Saulus, welcher die Christen mit Schnauben und Gewalt verfolget, aus grossen Eyfer wegen der Jüdischen Gesetze, meinete dadurch keine Sünde, sondern ein gutes heiliges Werck gethan zu haben, biß ihm GOTT mit mächtiger Stimme des Beruffs erleuchtete, darauff er in sich ging, und betete zu dem HErrn, da er denn ein auserwehlter Rüstzeug GOttes geworden. Hingegen ist und bleibet warhafftig die Sünde eine Todt-Sünde so klein oder gering sie auch sey, welche nicht absönderlich noch insgemein er- und bekennet, sondern als wenn es keine Sünde wäre, geachtet wird. Dergleichen unbereuete Sünde haben begangen Core der Priester

Num. 16.

Bileam, Judas Jscharioth vorsetzlich, nachdem er allbereit die Erleuchtung und Erkäntniß Christi hatte, vor solche Leute soll man auch nicht einmahl bitten

1. *Joh.* 5. 16.

in so weit selbige den warhafftigen GOtt nicht erkennen wollen

D. Luther P. IV. Serm. Matth, 12. *p*. 543. *sq*.

Darüber von einem bewehrten Theologo erhalten folgendes heilsames

Consilium.

Ders über die Quæstionem de peccato in Spiritum Sanctum habe ich durchlesen, zweiffle nicht, daß sie von dem Nachdruck seyn werden, manchen muthwilligen Banquerottirer von seinen bösen Vorsatz abzuhalten, das peccatum in spiritum sanctum, eigentlich nicht zeitliche Güter und Vermögen, sondern doctrinam Evangelii veritatem Cœlestem & ministerium Spiritus pro objecto hat, wie die 4 bekandten loca, so ex Nov. Testamento ad hoc argumentum declarandum angeführet werden, klärlich erweisen, so wird es heutiges Tages von denen Evangelischen und Reformirten Theologis meist allen dergestalt beschrieben, daß es in veritatis Evangelicæ satis agnitæ & approbatæ malitiosa abnegatione bestehe, und cum finali induratione & duratione & impœnitentia conjunctum sey, dahero kömt es zwar, daß diese Sünde propter inseparabile adjunctum finalis impœnitentiæ die schwerste zu nennen sey, nicht aber werden vice versa, alle diejenigen Sünden, quæ propter finalem impœnitentiam non actu remittuntur unter der Sünde in Heil. Geist begriffen, denn alle andere Sünden sind remissibilia in se, licet actu non semper consequantur remissionem, das peccatum in Spiritum Sanctum aber ist, in & per se irremissibile ob perseverantem repulsam mediorum, quibus remissionem consequimur.

Just Feuerborn P. I. Diss. I. p. 1049. & 1851.

Die Sciagraphia aber und Dissertatio Synoptica davon p. 2111. seq. befindlich ist. So ist auch der bekante Canon Augustini de Restitutione ablati nicht absolut, sondern mit nöthiger Limitation zu verstehen, daferne nehmlich so wohl der Debitor bey denen Mitteln und Vermögen ist, daß er restituiren kan, als auch der Creditor oder dessen Erben noch verhanden sind, in dessen letztern Ermanglung die Restitution auch an das Armuth durch reiches Allmosen geschehen kan, nach *Dan. 4. v. 24.*

Ob *Creditor*, der des *Debitoris* versetzte Pfande an sich gelöset, wenn jener *fallit* wird, bey sich an Zahlungs statt behalten könne, oder zur gemeinen *Massa* einliefern, um so denn seine *Locationem* oder *Classem* in der *Distribution* erwarten müsse?

QVÆST. XLVI.

prius negatur, posterius affirmatur.

CASUS.

Ita Scabini Lipſ. M. Septr. 1714. an Henr. Franciscum Zipffeln responderunt

Hat Friedrich etliche 1000 Rthlr. Handels-Schulden, womit Caspar und Consorten verhafftet gewesen, an dieselben nicht Zahlen können, und ihnen deshalber am 24 Julii 1713. einige bey Johann versetzte Jubelen, deren Werth er auf 4000 Rthlr. geschätzet, dergestalt übergeben

Daß sie ihre Schuld davon abkürtzen, und das übrige baar, oder wem er anweisen würde, bezahlen solten. Dahero Caspar solche Jubelen eingelöset, und Johanni, was derselbe darauf geliehen, herausgegeben, welches mit demjenigen, was er selbst neben Consorten von Friedrich zu fordern gehabt 1261 Rthlr. beygetragen, dabey aber der Letztere

Daß er diese Jubelen binnen Jahres Frist von 27 Junii 1713. bis dahin 1714 gegen Abtrag der völligen 1261 Rthlr. Capitals nebenst deren Interesse wiederum zurück zu nehmen befugt seyn wolten 2c.

sich ausdrücklich bedungen, mit dem Zusatz, daß wenn innerhalb der bemeldten Zeit die Zahlung des Capitals und derer Zinsen nicht erfolget, so denn Caspar und Conſ. die Jubelen nach eigenen Belieben, wie und an wem sie wolten zu verhandeln und zu verkauffen freye Hand haben, und ihme davon einigen Creutzer wieder gut zu thun, nicht schuldig seyn solten.

Worauff sich begeben, daß den 24 Jun. 1714. ohne daß die Zahlung derer 1261 Rthlr. geschehen, wäre verstrichen, Friedrich auch gar fallit worden, von denen Gläubigern nunmehro einige, daß oft erwehnte Jubelen zu der gemeinen Massa gehörten, Caspar aber nebst Con-

forten bey solchen Concursu ihre Forderung zu liquidiren, und derent-halben behörige Location zu erwarten, ehe sie wegen offt erwehnter 1261 Rthlr. Capital und Zinsen vergnüget, zu Ausantwortung derer in Händen habenden Jubelen mit Bestande angehalten werden kön-nen, des Rechtens berichtet zu seyn, verlanget.

O.n.w. Caspar und Conf. daß das Eigenthum solcher Jubelen, nach-dem sie selbige mit Friedrichs Willen empfangen, und dieser das Pa-ctum sub † mit ihnen öffentlich aufgerichtet, hernach aber in der dar-innen gesetzten Zeit solche nicht eingelöset, auf sie gekommen sey, auch bemeldter Friedrich damahls, als er bemeldtes Pactum geschlossen, unbeschadet als mit den Seinigen zu disponiren, wohl befugt gewe-sen, anführet, folglich daß deren Ausantwortung zu der Massa Con-cursus ihnen so schlechter Dings nicht angesonnen werden können, dafür halten, in mehrer Betrachtung, daß etliche nur von Friedrichs Glaubigern dieses suchten, auch sie ihres Orts gegen Empfang der darauf geliehen 1261 Rthlr. samt dem Interesse und Unkosten die Ju-belen abfolgen zu lassen erböthig, diesemnach einen unbilligen Vor-theil zu erlangen, nicht gemeinet wären.

D. a. d. das Dominium, welches Caspar und Conf. in Ansehung de-rer bey ihnen versetzten Jubelen prætendiren, auf ein pactum Commis-sorium dergleichen die Rechte bey den Pfand-Contract vor beständig nicht erkennen, sich gegründet, also Friedrichs Eigenthums-Herr von oft erwehnten pretiosis geblieben, und Casparn nebst Consorten dar-an ein mehrers Jus Hypothecæ conventionalis nicht zukommt, da deñ bey dem entstandenen Concurs zuförderst ob nicht vor ihnen andere Gläubigere zu derer Befriedigung das übrige nicht zureichen möch-te, ein prioritätisch Recht aber zu untersuchen; Im übrigen auch ei-nem oder etlichen derer Concurrirenden Gläubiger vor das beste der gemeinen Massa zu vigiliren zugelassen. n. m. J. e. F.

So wären Caspar und Conf. die quæstionirten Jubilen ad Massam Concursus zu liefern, und daselbst ihre Location zu erwarten ver-bunden V. R. W.

QVÆST: XLVII.

Ob denen *Banquerottir*ern oder *Fallir*en, wenn sie verstorben, die zuerkandte *Edictal-Citation ad domum* zu *insinui*ren sey? Neg.

Und

Und ist von dieser Citation ein mehrers zu lesen in Qv. sub no.
Diesen vorsetzlichen Banquerottirern ist zuwider, daß der gerechte GOTT befiehlet, daß man solche Ungerechte dahin fahren lassen solle *Jer. 15. v. 1.*
Welches auch D. Martin Luther

P. 4. in Epist. ad Amicum, It. in Epist. ad Gal. in Vol. I. Witteb. p. 70. seqq. per verb.

Fahre hin zum Teuffel ꝛc.

bemercket. Dergleichen Wort (**So fahre hin**) D. Aug. Pfeiffer Archi-Diaconus zu Leipzig gegen den Juden, welcher zu Leipzig Diebstahls halber auswärts des Galgens an einen besonders darzu gebaueten Galgen an Halß gehencket wurde, ungeachtet ihn die Geistlichen, unter andern D. Aug. Pfeiffer, Archi-Diaconus daselbst, besonders zum Christlichen Glauben zu bekehren, gesuchet, doch nichts erhalten können, dahero er bey seinem Abschiede sich gebrauchet dieser Worte:

Je so fahre dahin

i. e. in dein eigen Verderben *Jes. 16.*

Sonder Zweifel, weil er an den allein selig machenden Christum nicht geglaubet, in Obst-Krug zu seinen lieben Vater, schönen Teufel, wie Lutherus ironicè redet, gefahren, wenn er sich in Termino mortis wie der Schächer am Creutze gethan, nicht bekehret, da wird er die weissen und schwartzen Teuffel kennen lernen

Mart. Luther P. I. Witteb. Epist. ad Gal. fol. 22. seqq.

wie auch *in seq. fol. 29. per verb.*

Immerhin zum Teufel in Abgrund der Höllen.

Schlüßlichen kömmt annoch zu annectiren, wie vormahls ein reicher junger Kauf-Herr, und qualificirter Courtisan (der nicht unbekannt, in wenig Jahren banquerott geworden, indem er bey dem Frauenzimmer als ein Galant' homme viel Bälle gehalten, auch Freuden-Spiele abgewartet, und ignotas mariti puellas

Horat de arte Poët.

Dirne *Genes. 34. v. 12.*

auf alt Teutsch Thierende umb ihren Ehren-Crantz gebracht, endlich aber davon gehen muste, und von dem gestohlnen Gelde eine Offi-

cier-Stelle erhandelt. Dieser Officier vergaffte sich in eine schöne Hermaphrodit, zu Abend da er Runde ging, gab selbiger ein Zeichen und in Vorbeygehen zu verstehen, daß er nach der Bürger-Glocke eine Visite abstatten wolte, sie versetzte, er möchte seine Cavallier Parole halten, bey der Retour auch ihr beym Einspruch etwas schönes mit bringen. Nach der Bürger-Glocke empfinge sie ihm mit einem Kuße, er hingegen gab ihr einen schönen Diamant-Ring auf viel 100 Thl. wurde aber dergestalt bezahlet, daß er anstatt seine sündliche Lust zu büssen, einem kurtzen Speer oder Spieß dafür fand, und war also um den schönen Diamant Ring bestuhlgängelt, und das billig und von Rechts wegen, weil er die treuhertzigen Darleiher umb so viel Geld gebracht hatte

add. Joh. Brunnem. ad l. 26. C. ded. L. Jul. de Adult.

Dergleichen ungetreuer Buchhalter und Cassirer hat sich auch 1716 in Paris gefunden, welcher es so weit gebracht, daß er nicht nur 6 Fürstl. Schlösser besessen, sondern auch 90 Dutzend silberne Löffel, ohne Becher, Teller und dergleichen, hierüber noch 80 Millionen Geld in der Banco zu Venedig stehen gehabt, zu geschweigen viel Kleinodien, Schildereyen und andere kostbare Mobilien, welche alles und jedes nach des Königs Ludovici XIV. Absterben von dem regierenden Hertzog von Orleans ohne alle Weitläufftigkeit eingezogen worden.

In Fine seynd die Bancorottirer solche schädliche Dinge als die Backofen der Bauern, die nichts als Schaden anrichten, ihre und der Nachtbarn Häuser anbrennen und zu Schaden bringen, desgleichen auch die Bancorottirer, diese verderben bey guten Tagen nicht nur ihre Leibes Gesundheit und zeitliche Wohlfahrt, sondern stürtzen auch ihren Nechsten und treuhertzigen Neben-Christen ins euserste Verderben, bringen ihn umb sein Vermögen und Credit, also man selbige aus der Christlichen Gemeine stossen und nicht leyden soll, wie Fridericus Augustus König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen alle Backöfen in der Bauern Häuser verboten, und solche von denen Gebäuden zu entfernen anbefohlen, vermöge am Creyß-Amtmann zu Leipzig, in Sachen der Gemeinde zu Pflößig contra Abraham Schrötern de dato Dreßden 30 Nov. 1697. ertheilten Rescripti per verb.

Du

Du wollest Schrötern den Backofen in seinem Hause alsofort abreissen, und an einen andern Ort im Garten, da er dem Gebäude nicht nahe, und da keine Gefahr zu besorgen, setzen lassen, auf daß solche in andern Dorffschafften abgeschaffet werden, verordnen.

Thäten besser, wenn sie der Christlichen Tugenden und ehrlicher Nahrung sich beflieſſen, es sey in der Handlung oder auch in Kriegs-Affairen, wie solches viel Exempla ans Tage-Licht legen.

Also die Bancorottirer billig sich aller Treue befleißigen, und ihre Handlung mit Reputation fortsetzen, und so viel ehrliche Leute nicht umb das Ihrige bringen sollen.

Factores Arglist.

Dergleichen böse Thaten pflegen auch die Factores zu begehen, wenn sie bald fort marchiren und banqverott werden wollen, daß sie die Waaren, welche sie von ihren Principaln in Commission auf dem Lager liegen haben, auf ihre eigene Conto stellen, also an sich ziehen, davor das del credere stehen und Risico über sich nehmen, damit werden die Principalen ihres Eigenthums verlustig, und wird der Rest so dafür gefordert wird, vor eine blosse Buch-Schuld gehalten, müssen hernach bey dem allgemeinen Accord so viel verlieren, und werden damit denen Hypothecariis Arestantibus und Wechslern, als personal privilegirten, nachgesetzet.

Wie denn dergleichen Exempla angeführet werden solten, aber nicht werth seyn, daß man ihrer gedencket.

Nur eines anzuführen, so sich mit einem Kauffmann zu Franckfurth vor einigen Jahren zugetragen, welcher seine Handlung meistentheils mit weissen Waaren nach Spanien gethan, derselbige hatte bey seinem Factor über 10 biß 12000 Rthlr. in Commission liegen, dafür er ihm zu Meß- und andern Zeiten, wenn die weissen Waaren nicht wohl abgingen, und also guten und geringen Preißes zu erhandeln wären, einkauffen solte; jedoch hatte dieser Factor bey ihrer Correspondentz diese Abrede, daß er ihme es allemahl etliche Wochen vorhero zuschreiben solte, was für Sorten der Waaren einzukauffen wären, dieses negotium continuireten sie etliche Jahr mit

einan-

einander, der Factor bediente sich solcher in proprio, kauffte keine Waaren noch Vorrath ein, hingegen wenn der Principal ordinirte, er solte vor 1. 2000 Rthlr. von dieser Sorte schicken, so verschriebe er solche, und übersandte solche, wodurch er jenen sicher machte, als weñ er baar die gantze Post-Effecten auf dem Lager hätte, zuletzt als er vermuthete daß dieser Betrug offenbahr werden dörffte, schriebe er an seinen Principal wie diese und jene Sorten in Preiß von 10. 12. biß 20 pro Cent gefallen wären, könnte also einen überaus grossen Gewinst darbey machen, er müste, weil das vorige Geld allbereit in Waaren verstecket und eingesetzet, noch mehr Geld 5. biß 6000 Thlr. schicken, jener Gewinst-Begieriger schickte diesen noch 6000 Thlr. zu, als Factor, wie er sie bekommen, sich aber schon wüste nicht solvendo zu seyn, spielete er das Excessit, evasit, erupit, die nähern Creditores legten Arest an, nahmen des Debitoris Vermögen in Seqvestration, daß also der ehrliche Franckfurther, ungeachtet er, so bald ers erfahren, von dort aus einen Curier geschicket, qui prior tempore, potior jure, damahls golten, hingegen auf dem Lager sich nicht vor 1. biß 2000 Thlr. Waaren befunden, umb etliche 1000 Thlr. schändlich betrogen wurde, daß man billig zu klagen habe: Daß weder Treu noch Glaube zu finden. Solche böse Leute, welche die Redligkeit verpachtet, bedienen sich auch öfters falscher Brieffe, da sie anderer Hände nach mahlen, wenn sie erfahren, daß der Trassant à vicoto suchet, schleunigst an den Wechsler, als von Amsterdam nach Leipzig vorweg reisen, die Gelder an sich ziehen, und damit echappiren, welches in Leipzig David Fleischer und andere ehrliche Kauffleute vor wenig Jahren erfahren. In Simili hat in Paris M. Jan. 1717. ein alter Wechsler von 80 Jahren dergleichen falsche Brieffe gemachet, und auf die Lotterie in Britagne, falsche Signaturen gedrucket, darauf viel Geld erhoben, gefangen, und nach demselbigen vor des Cantzlers Hauß die Hand abgehauen, aufgehencket worden.

INDEX QVAESTIONUM
über den
Banqverottirer.

Quæst.
1. Woher werden diese gottlose Leute Falliti, Fallentes, oder Bancorottirer genennet? p. 2.
2. Wer ist unter denen Bancorottirern begriffen? 3.
3. Wie werden die Bancorottirer und Falliti genennet? 4.
4. Wie vielerley sind der Debitoren die nicht bezahlen können? 9.
5. Was die andere Art der Banqverottirer, und ob ein Landes-Fürst dem, so durch Feuer, See- oder Wetter-Schaden &c. in Abnahme gerathen, ein Anstand ertheilen, und wenn die Creditores nicht wollen, doch ex potestate regia unter die Arme greiffen möge? 16.
6. Wie eine Transactio zwischen dem Debitore und Creditoribus aufzurichten? 19.
7. Ob die meisten Vota ratione Summæ, die Wenigern, wenn gleich an der Zahl die Personen grösser seyn, ebenmäßig zu Annehmung des Accords zwingen könne? 20.

Quæst.
8. Ob man einen Falliten lieber aufhelffen solle? 27.
9. Was die dritte Art der Falliten sey, und wie sie gefährlich Accord suchen? 30.
10. Ob alle und jede Privilegiati so wohl als Chirographarii zu einem allgemeinen Accord zu citiren u. zu zwingen seyn? 31.
11. Ob die meisten Stimmen und Personen, oder die wenigsten Vota und stärckesten Posten den Accord pro debitore machen? 31.
12. Wie ist eines Bancorottirers Beschaffenheit zu untersuchen? 31.
13. Wie die böse Bancorottirer ihre treuhertzige Gläubiger mit betrüglichen Wegschleppen der Waaren und ungültigen Wechsel-Briefen hintergehen? 33.
14. Wie die treuhertzigen Creditores sich vor solchen bösen Buben in acht zu nehmen? 33.
15. Ob denen Leuten, wenn ihnen die übele Zahlung vorge-

)(Quæst.

Quæſt.

worffen wird actio injuriarum zuſtehe? 44.

16. Woher ſo viele Banquerots und Fallimente kommen? 44.

17. Ob diejenigen, welche pro majorennibus declariret, und vor 100. Rthl. dem Darleiher 160. verſchrieben, ſolche Obligatio und Quittung auch mit einem Juramente bekräftiget darzu Exceptioni non numeratæ pecuniæ renunciret, da ſie das 25. oder 21. Jahr nicht erfüllet, der Reſtitutioni in integrum bedienen können? 50.

18. Wie werden die muthwilligen Falliten und Banqverottirer geſtrafft? 56.

19. Wie die ſchänd- und ſchädlichen Banqverottes vermindert werden mögen? 61.

20. Ob eines Banqverottirers, ſo nachgehends Gaſt-Wirth, oder Hoſpes publicus worden, ſeine Frau, die ebenfals mit Manne commune negotium und Wirthſchafft treibet, mit vor dem Mann bezahlen müſſe? 64.

21. Ob eines Banquerottirers Weib einige Privilegia, oder Priorität in ihres Mannes Güter habe? 64.

Quæſt.

22. Ob die Falliten-Frau ſo zugleich mit dem Manne als Socia Handlung treibet, ſich eines Privilegii zu getröſten? 65.

23. Ob eines Banqverottirers Ehe-Weib, wenn ihr Mann nicht einheimiſch, ſondern auf die Flucht, im Gefängniß ꝛc. begriffen, über deſſen Handlung, Mobilien, Schulden ꝛc. Rede, Antwort und Satisfaction zu geben verbunden? 66.

24. Ob man den Banqverottirern nichts zu gute thun ſolle? 67.

25. Wie vielerley die Ceſſio bonorum 67.

26. Ob ein übeler Bezahler, von dem man, daß er mit einem Falliment ſchwanger gehet, in der erſten Marckt-Woche angehalten werden könne? 68

27. Ob derjenige Debitor, ſo durch Caſus fortuitos in Abgang ſeines Vermögens gerathen, mit der Straffe der Banqverottirer zu belegen? 69.

28. Wie ſeynd beym Quinquenell die Creditores ſicher? 69.

29. Ob ein Landes-Fürſt dem Debitori ohne derer Creditoren Wiſſen ein Qvinquenell geben, und in Schutz nehmen könne? 70.

30. Ob

Quæst.

30. Ob Qvinqvenelle per sub- & obreptionis exceptionem wiederum cassiret werden mögen? 70.

31. Ob ein benachbarter Fürst einem aus des Vicini Territorio entwichenen Falliten zu seinen Unterthan auffnehmen und beschützen könne? 71

32. Ob ein Fallit per cessionem bonorum sich des Schuld-Thurms und Gefängniß befreyen kan? 72

33. Wenn Debitor die Zahlungs-Fristen mit Eyde bekräfftiget, ob die Moratoria statt finde? 72

34. Mit was für Gewissen ein Politicus einen Falliten zu einem solchen eisernen Briefe behülfflich seyn kan? 72

35. Ob die Manquirer oder Accordanten, woferne ihnen iemand das Manquement schimpfflich vorwirfft, injuriarum belangen können? 72

36. Ob aus Landes-Fürstlicher Macht einem Debitori Anstands-Briefe ertheilet werden können? 73

37. Ob auf eines Falliti Güter, welche ein Moratorium auf 3. 4. oder 5. Jahr ausgewürcket binnen solcher Zeit Arest

Quæst.

angeleget, und zu Leistung einiger caution angehalten werden kan? 74

38. Ob ein Fallit mit der Tortur beleget werden kan? 74

39. Wenn ein Handels-Mann zur Zeit da er sich nicht mehr solvendo weiß, bey einem andern Waaren auffnimmt, ob solcher Handel null und nichtig, und Creditor seine Waaren zurück nehmen kan? 74

40. Ob und wie, wenn die Dolose abgenommene Waaren oder Geld nicht mehr in natura verhanden, oder Debitor selbige hinterhält, bey dergleichen Betrug zu verfahren? 75

41. Ob des Kauffmanns Güter wenn einer, so in Hamburg wohnhafftig, oder sonst anders wo sich auffhält, aber in Leipzig falliret, ad locum domicilii gelieffert, und zu dessen gemeinen Massam eingeantwortet werden müssen? 76

42. Ob wenn ein Fallit mit Geld, Waaren und Mobilien heimlich echappiret, iedoch von einem Creditore unterwegs ertappet, und seine satisfaction gemachet, dieser dasjenige, was er erhält, mit den andern

Quæst.

Creditoren theilen, und ad massam werffen müsse? 77.

43. Wie viel Banqverotte binnen Jahres Frist in Franckreich sich zu getragen? 78

48. Was ist die Ursache derer so überhäufften Bancorottirer? 79.

44. Ob das Banqverottiren eine Todt-Sünde, und der Fallit der Seligkeit verlustig sey? 80

46. Ob Creditor, der des Debitori versetzte Pfande an sich gelöset, wenn jener fallit wird, bey sich an Zahlungs statt behalten könne, oder zur gemeinen Massa einliefern, um so denn seine locationem in der distribution erwarten müsse? 83.

47. Ob denen Banqverottirern oder Falliten, wenn sie verstorben die zuerkandte Edictal-Citation ad domum zu insinuiren sey? 84.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zipfel, Heinrich,

Tractat von denen vorsetzlichen Banquerottirern woher die muthwillige Fallimenta rühren? ; wie denen schädlichen Fallimenten vorzukommen? ... mit denkwürdigen praejudiciis und cauxelis denen ehrlichen Handels-Lenxken

[S.l.] 1717

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.12288
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11078372-1
VD18 11249560-003